

VSI Nachrichten



Liebe Unternehmer, Verbandsmitarbeiter und Freunde der Stahl und Metall verarbeitenden Industrie,

die erste Ausgabe der WSM Nachrichten im Jahr 2015 befasst sich schwerpunktmäßig mit den Steuern. Wie sollte es auch anders sein, nachdem das Bundesverfassungsgericht im Dezember letzten Jahres grundlegende Feststellungen zur Übertragung von Betriebsvermögen getroffen hat und der Gesetzgeber die Metall verarbeitende Branche beim Thema Umsatzsteuer auf Trapp gehalten hat. Doch der Reihe nach: In seinem Urteil vom 17.12.2014 hat das Bundesverfassungsgericht zunächst einmal erfreulicherweise klargestellt, dass Betriebsvermögen etwas Besonderes ist und anders als sonstiges Vermögen im Erbgang oder bei der vorweggenommen Erbfolge 💈 verschont werden kann. Denn der Erhalt von 🙎 Arbeitsplätzen ist ein durch das Gemeinwohl begründeter Zweck, der eine Steuerverschonung rechtfertigen kann. Allerdings müssen Kleinbetriebe und große Unternehmen in Zukunft deutlicher belegen, dass sie zu Recht in den Genuss der Begünstigung kommen. Kleine Unternehmen mit bis zu 20 Arbeitnehmern müssen demnächst auch nachweisen, dass sie die Arbeitsplätze erhalten, und große Unternehmen werden ihr Bedürfnis nach der Verschonung konkret darlegen müssen. Für viele Unternehmen dazwischen wird sich nicht viel ändern, abgesehen von der zu erwartenden Verschärfung der Regelungen zum Verwaltungsvermögen für alle Unternehmen.

Bei der Umsatzsteuer richtete der Gesetzgeber ein Chaos an. Erst hieß es, dass ab Oktober 2014 für viele Metallprodukte die Umkehr der Umsatzsteuerschuld – das sogenannte Reverse Charge-Verfahren – gilt. Im Dezember wurde dieses Gesetz dann weitgehend wieder einkassiert, so dass ab 2015 wieder das Regelbesteuerungsver-

fahren mit Umsatzsteuer gilt. Nur noch das Bundesfinanzministerium konnte die Not lindern, indem es für alle Fälle Nichtbeanstandungserlässe verabschiedete. Bis zum 30.6.2015 haben die Unternehmen jetzt Zeit, ihre Systeme um- beziehungsweise zurückstellen. Es bleibt die Frage, ob die handelnden Politiker den vergeudeten Umstellungsaufwand der Unternehmen in Millionenhöhe entweder nicht gesehen haben oder schlichtweg bewusst ignoriert haben. Beides indes bietet Anlass zu größter Besorgnis, denn die Appelle von Unternehmen und insbesondere ihrer Verbände, unnötige Belastungen und Bürokratieaufwand zu vermeiden, scheinen in der Politik nicht anzukommen oder ungehört zu bleiben. Dieses Beispiel zeigt einmal mehr, wie wichtig es ist, ständig mit der Politik zu kommunizieren, um solche Überraschungen zu vermeiden.

Das Thema Reverse Charge wird in Zukunft noch mehr Beachtung bekommen. Denn der Gesetzgeber hat gleichzeitig zum neuen Jahr den Schnellreaktionsmechanismus eingeführt. Danach kann allein das Bundesfi-

nanzministerium, also ohne den Gesetzgeber, sehr kurzfristig das Reverse Charge-Verfahren bei bestimmten Produkten für eine begrenzte Zeit einführen und wieder beenden. Da das Reverse Charge-Verfahren den Umsatzsteuerbetrug zum Beispiel durch Karussellgeschäfte nahezu unmöglich macht, wollte man diese Möglichkeit der schnellen Handlung haben. Das Beispiel bei den Metallprodukten steht mahnend dafür, welchen Flurschaden man damit anrichten kann. Die Begründung für die Einführung des Verfahrens bei den Metallprodukten war ja u.a. die Annahme, in den Branchen habe es verstärkt Be-

trugsfälle gegeben. Als sich diese Annahme dann als falsch erwies, drehte man alles wieder überraschend zurück und zwar zum Schaden der Unternehmen. Hoffen wir, dass in Zukunft umsichtig mit dem Schnellreaktionsmechanismus umgegangen wird.

Ich lade Sie herzlich ein, mehr zu den steuerlichen Dingen und vielen anderen interessanten Themen zu lesen.

Chastian Vietmeyer



EU-Energieeffizienzrichtlinie

in Deutschlands Industrie

Bausteine für mehr Energieeffizienz

Inhalt

WSM-Nachrichen 1/2015

■ AKTUELLES AUS WIRTSCHAFT & POLITIK

- 4 WSM im Gespräch mit Dr. Michael Meister "Im Bund wird es in dieser Legislaturperiode keine Steuererhöhungen geben"
- 8 Belastungen für Unternehmen "Schwungvoll" startet der Gesetzgeber ins neue Jahr...
- 10 Erbschaftsteuerurteil Betriebsvermögensverschonung verfassungswidrig
- 14 Im Interview
 Drei Fragen an Berthold Welling (BDI)
- 16 Umsatzsteuer
 Rolle rückwärts bei Umkehr
 der Umsatzsteuerschuldnerschaft
- 17 Ölpreisentwicklung
 Erholung erst nach Stilllegung unrentabler
 Förderkapazitäten?

AUS DER BRANCHE

- 20 Konjunkturdaten auf einen Blick
- 21 WSM-Konjunktur Produktion im Jahr 2014 um 4,3 % angestiegen
- 23 Stahlmarkt I Was bringt das Stahljahr 2015?
- 24 Stahlmarkt II

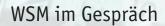
 Auf Rostfrei-Stahl aus China und Taiwan drohen Zölle
- 25 Aluminium Hohe Aluminiumprämie sorgt für Gesprächsstoff
- 26 REACH
 Kandidatenliste wird immer größer –
 Haftungsrisiken drohen

WSM-INTERN

- 27 WSM Umwelt- und Energietag
 Was auf die WSM-Branche zukommt –
 und wie man sich wappnet
- 29 TTIP
 Christian Diemer von Heitkamp & Thumann wirbt
 in Brüssel mit handfesten Vorteilen für den Mittelstand
- 29 Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie
 2021 soll fast jedes dritte Auto aus China kommen

■ FÜR DIE BETRIEBSPRAXIS

- 36 Rangrücktrittsvereinbarungen
 Passivierung einer Verbindlichkeit trotz Rangrücktritt
- 46 Industrielle Versicherungen (X)
 Mitarbeiterversorgung über die betriebliche
 Altersvorsorge (bAV)



"Im Bund wird es in dieser Legislaturperiode keine Steuererhöhungen geben"

Dr. Michael Meister, Parlamentarischer Staatssekretär im Bundesfinanzministerium.

Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber aufgegeben, das Erbschaftsteuerrecht zu reformieren. Die Verschonung von Betriebsvermögen von der Erbschaft- und Schenkungsteuer zum Erhalt der Betriebe und Arbeitsplätze muss in Teilen an die Vorgaben der Verfassung angepasst werden. Das Gericht fordert unter anderem, dass "große" Unternehmen das Bedürfnis nach einer Verschonung nachweisen. Der Gesetzgeber hat allerdings einen weiten Gestaltungsspielraum bei der Definition von "groß" und der Bedürfnisprüfung. Was wird da kommen?

Dr. Meister: Die Bundesregierung begrüßt es, dass das Bundesverfassungsgericht die Grundzüge der steuerlichen Begünstigung des Übergangs betrieblichen Vermögens nicht grundsätzlich verworfen hat. Denn hier wird kein beliebiger Steuerbonus für Unternehmenserben gewährt. Es handelt sich vielmehr um eine bewusste Entscheidung des Gesetzgebers, die Unternehmen zu unterstützen, die langfristig Arbeitsplätze und Investitionen am Standort Deutschland sichern.

Das ist eine gute Nachricht, insbesondere für kleine und mittlere eigentümergeführte Familienunternehmen. Das Bundesverfassungsgericht hält es allgemein für gerechtfertigt, dass der Gesetzgeber die eigentümergeführten Familienunternehmen im Erbfall steuerlich verschont. Ihre Weiterführung und der Erhalt der mit ihnen verbundenen Arbeitsplätze stellen auch aus Sicht des Gerichts einen gewichtigen Gemeinwohlbelang dar und dürfen nicht fiskalisch gefährdet werden.

Das Gericht hält die Verschonungsregelungen grundsätzlich für geeignet und erforderlich, beanstandet aber, die Privilegierung betrieblichen Vermögens sei unverhältnismäßig,

- soweit sie über den Bereich kleiner und mittlerer Unternehmen hinausgreift, ohne eine Prüfung vorzusehen, ob es überhaupt einer Verschonung bedarf (Bedürfnisprüfung),
- weil Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten von der Einhaltung einer Mindestlohnsumme (Lohnsummenregelung) ausgenommen sind,
- weil betriebliche Einheiten die Verschonung erhalten, auch wenn sie einen Verwaltungsvermögensanteil bis zu 50 Prozent haben (Verwaltungsvermögen),
- weil sie Gestaltungen zulässt, die zu erheblichen Un gleichbehandlungen führen, welche nicht zu rechtfertigen sind (Gestaltungsmöglichkeiten).

Die Verschonungsregelungen sind abgestimmt auf die deutsche Unternehmenskultur mit ihrer Vielzahl an kleinen und mittleren Familienunternehmen. Sie sind im internationalen Vergleich eine Besonderheit, haben sich langfristig in Deutschland entwickelt und stellen einen Teil unserer Wirtschaftskultur dar. Dadurch, dass eine Vererbung innerhalb der Familie stattfindet, gibt es starke Anreize, stärker in einen Familienbetrieb zu investieren und dadurch nachhaltig mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Das Investitionskalkül ist dabei langfristig ausgerichtet und erlaubt auch Investitionen, die sich erst später rentieren.

Die Koalition hat sich festgelegt, dass eine mittelstandsfreundlich ausgestaltete Erbschaft- und Schenkungsteuer notwendig bleibt. Bei der aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen Anpassung werden wir diese Aspekte, soweit es geht, berücksichtigen. Die Bundesregierung hält an ihrer Zusage fest, die gesamtwirtschaftliche Belastung nicht zu erhöhen und eine verfassungskonforme Begünstigung übertragenen

fung von mehr Transparenz im internationalen Steuerrecht und im gemeinsamen Engagement gegen Steuerhinterziehung. Inzwischen ist auf EU-Ebene die Aufnahme des entsprechenden OECD-Standards in die Amtshilferichtlinie beschlossen worden. Die notwendigen nationalen gesetzlichen Regelungen sollen ebenfalls noch in diesem Jahr auf den Weg gebracht werden.

Bei der Umsatzsteuer gab es in unseren Branchen zum Jahreswechsel Chaos. Erst mussten sich viele Unternehmen ab Oktober 2014 auf die Umkehr der Umsatzsteuer bei vielen Eisen-und Metallwaren einstel-

len, dann ging es ab dem 1.1.2015 überraschend wie-

der zurück. Eine verlässliche und für die Unterneh-

men planbare Gesetzgebung sieht anders aus.

Müssen wir in Zukunft wieder mit solchen Überra-

schungen rechnen?

unterzeichnet. Dies ist ein wichtiger Erfolg zur Schaf-

Dr. Meister: Durch das sogenannte Kroatien-Anpassungsgesetz vom 25. Juli 2014 wurde mit Wirkung vom 1. Oktober 2014 der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf Lieferungen von Edelmetallen, unedlen Metallen, Selen und Cermets erweitert (§ 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG). Diese Gesetzesänderung war kein Bestandteil des Regierungsentwurfs zum Kroatien-Anpassungsgesetz, sondern wurde erst nach einer entsprechenden Stellungnahme des Bundesrates kurzfristig im Gesetzgebungsverfahren eingebracht.

Im Anschluss an das parlamentarische Verfahren erreichten das BMF mehrere Verbandseingaben, in denen praktische Anwendungsprobleme vorgetragen wurden. Diese konnten sich beispielsweise ergeben, wenn entsprechende Metalle wie etwa Alufolie von Einzelhändlern an Abnehmer veräußert wurden, über deren Status als Unternehmer sich der liefernde Unternehmer jedoch nur aufwändig informieren konnte. Zudem sehen viele Kassensysteme keine Möglichkeit der Rechnungslegung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis vor. Barzahlungen wurden somit erschwert.

Um diesen praktischen Problemen zu begegnen, waren Anpassungen der Regelung erforderlich. Mit dem sogenannten Zollkodex-Anpassungsgesetz vom 22. Dezember 2014 wurden § 13b Abs. 2 Nr. 11 UStG und die Anlage 4 des Umsatzsteuergesetzes zum 1. Januar 2015 neu gefasst. Dabei wurde entsprechend der bereits bestehenden Regelung zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers,

betrieblichen Vermögens im Lichte des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes sicherzustellen.

Welche wesentlichen steuerlichen Veränderungen haben unsere vorwiegend mittelständischen Industriebetriebe in 2015 noch zu erwarten?

Dr. Meister: Neben den notwendigen Anpassungen im Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht stehen 2015 eine Reihe weiterer gesetzlicher Vorhaben auf der Agenda. Unsere zentralen steuerpolitischen Aufgaben sehen wir im Erhalt eines wettbewerbsfähigen Steuerrechts, in der Vereinbarung abgestimmter internationaler Prinzipien zur Besteuerung und in der Weiterentwicklung des Steuerverfahrensrechts. Insgesamt setzen wir in der Steuerpolitik auf Kontinuität und Stabilität. Die Beständigkeit steuerrechtlicher Regelungen bildet gerade für Unternehmen eine belastbare Grundlage für eine solide Steuer- und Finanzplanung.

Die Modernisierung des Besteuerungsverfahrens verstehen wir als Beitrag für eine bessere Handhabbarkeit des Steuerrechts. Hier geht es im Kern um den Ausbau der modernen elektronischen Kommunikation zwischen Finanzamt und Steuerpflichtigen sowie um Maßnahmen für eine elektronische und weitgehend vollmaschinelle Verfahrensabwicklung und die Optimierung der Arbeitsabläufe im Besteuerungsverfahren. Dazu sind neben den technischen Neuerungen auch die rechtlichen Rahmenbedingungen entsprechend anzupassen. Ein von Bund und Ländern erarbeiteter erster Entwurf wird derzeit breit mit allen Beteiligten diskutiert.

Rechtlicher Handlungsbedarf besteht – nicht zuletzt aufgrund EU-rechtlicher Risiken – auch im Bereich des Investmentsteuerrechts. Daher wurde eine Reform des Investmentsteuerrechts auch ausdrücklich im Koalitionsvertrag vereinbart. Inzwischen liegt ein Gutachten zu den voraussichtlichen Auswirkungen der Reformvorschläge einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf den deutschen Finanzmarkt und Altersvorsorgeeinrichtungen vor. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses Gutachtens wird voraussichtlich Ende des 1. Quartals 2015 ein Diskussionsentwurf für die gesetzliche Neuregelung vorliegen.

Im letzten Jahr haben hier im Bundesfinanzministerium 51 Staaten und Gebiete die Vereinbarung zum automatischen Austausch über Informationen zu Finanzkonten

unter anderem für die Lieferung von Mobilfunkgeräten, auch bei Metalllieferungen eine Mindestbetragsgrenze von 5.000 Euro eingeführt. Abzustellen ist dabei auf alle im Rahmen eines zusammenhängenden wirtschaftlichen Vorgangs gelieferten Gegenstände der genannten Art, um Manipulationen zum Beispiel durch Aufspalten der Rechnungsbeträge zu unterbinden.

Außerdem wurden die unter die Regelung fallenden Gegenstände erheblich verringert. So sind Selen und Gold sowie Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen nicht mehr in der Anlage 4 des UStG enthalten. Selen ist lediglich ein Halbmetall. Bei Draht, Bändern, Folien, Blechen und anderen flachgewalzten Erzeugnissen sowie Profilen aus Metallen wurde den Abgrenzungsschwierigkeiten in der Praxis Rechnung getragen, außerdem sind sie neben dem gewerblichen Einsatz auch oftmals für den Endverbrauch geeignet. Bei der Abgrenzung nach dem Zolltarif kann nicht unterschieden werden, ob die genannten Gegenstände für den Endverbrauch geeignet oder aufgemacht sind. Unionsrechtlich ist nach Artikel 199a Absatz 1 Buchstabe j der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG eine Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers aber nur für Gegenstände zulässig, die an Unternehmer geliefert werden.

Durch die im Rahmen des Zollkodex-Anpassungsgesetzes vorgenommenen Feinjustierungen wurde erreicht, dass die Regelung nur für Lieferungen von Rohmetallen und Metallhalberzeugnissen gilt, die in der Praxis allenfalls zu geringen Abgrenzungsschwierigkeiten führen dürften, und der Einzelhandel weitgehend ausgenommen wird.

Lassen Sie mich Ihnen versichern: Die Bundesregierung ist bestrebt, Regierungsentwürfe zu Gesetzen so zu erstellen, dass den Verbänden die Möglichkeit zur umfangreichen Stellungnahme gegeben wird. Bei kurzfristigen Ergänzungen während des Gesetzgebungsverfahrens, zum Beispiel auch durch den Bundesrat, ist dies leider nicht immer möglich.

Die Große Koalition will die Steuern nicht erhöhen. Das schafft Planungssicherheit für die Unternehmen und die Möglichkeit, zu investieren. Jetzt kommen stattdessen die Länder und Kommunen und erhöhen die Steuern wie zum Beispiel die Grund-

steuern. Wird sich die Belastungsschraube unaufhörlich weiter drehen?

Dr. Meister: Die Bundesregierung bekennt sich klar zur Vereinbarung im Koalitionsvertrag, dass es keine Steuererhöhungen in dieser Legislaturperiode geben wird. Es gibt aber Steuerarten, über deren Höhe gemäß unserer Finanzverfassung die Länder und Kommunen entscheiden.

Nehmen Sie als Beispiel die Grunderwerbsteuer. Mit Wirkung ab September 2006 wurde den Ländern durch eine entsprechende Änderung des Grundgesetzes die Möglichkeit eingeräumt, den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer eigenständig festzulegen. Eine entsprechende Befugnis enthält Artikel 105 Absatz 2a Satz 2 Grundgesetz (GG). Nahezu alle Länder haben von der Möglichkeit einer abweichenden Steuersatzbestimmung bereits Gebrauch gemacht. Lag der Steuersatz 2006 noch einheitlich bei 3,5 Prozent, liegt der Höchstsatz aktuell bei 6,5 Prozent. Nur in Bayern und Sachsen liegt der Steuersatz weiterhin bei 3,5 Prozent.



Zur Person

Dr. Michael Meister, Jahrgang 1961, ist Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen. Der promovierte Mathematiker gehört dem Bundesvorstand der CDU an und ist Mitglied im Präsidium des Wirtschaftsrates Deutschland e.V.

Finanzierung	Deutsche Bank AG Verbände und Institutionen	Dr. Alexander Winkler
Deutsche Bank	Große Gallusstraße 10 –13 60311 Frankfurt	Tel.: +49 (0) 69 91039018 Fax: +49 (0) 69 91041581 alexander.winkler@db.com
Dienstleistung	LRQA GmbH Zertifizierung und PRAXISTrainings von Managementsystemen	Bernd Rosing
Lloyd's Register	Innere Kanalstr. 15 50823 Köln	Tel.: +49 (0) 221 93773782 Fax: +49 (0) 221 93773713 bernd.rosing@LRQA.com
Industrielle Versicherungen	VSM Versicherungsstelle Stahl- und Metallverarbeitung GmbH	Günter Hennig
VSM (Verephreus govinder for ability used Metallines street street (1 to 100 to	Hohenzollernstraße 2 44135 Dortmund	Tel.: +49 (0) 231 5404430 Fax: +49 (0) 231 54047430 guenter.hennig@leue.de
Energieberatung	ECG Energie Consulting GmbH	Prof. Dr. Jürgen Joseph
OECG Energie Consulting GmbH energy consultants	Wilhelm-Leonhard-Straße 10 77694 Kehl-Goldscheuer	Tel.: +49 (0) 7854 98750 Fax: +49 (0) 7854 9875200 juergen.joseph@ecg-kehl.de
OECG Energie Consulting GmbH		Fax: +49 (0) 7854 9875200
©ECG Energie Consulting GmbH energy consultants Unternehmensberatung	77694 Kehl-Goldscheuer hahn,consultants gmbh Memeler Straße 30	Fax: +49 (0) 7854 9875200 juergen.joseph@ecg-kehl.de Holger Hahn Tel.: +49 (0) 2129 557333
OECG Energie Consulting GmbH energy consultants	77694 Kehl-Goldscheuer hahn,consultants gmbh	Fax: +49 (0) 7854 9875200 juergen.joseph@ecg-kehl.de Holger Hahn
©ECG Energie Consulting GmbH energy consultants Unternehmensberatung	77694 Kehl-Goldscheuer hahn,consultants gmbh Memeler Straße 30	Fax: +49 (0) 7854 9875200 juergen.joseph@ecg-kehl.de Holger Hahn Tel.: +49 (0) 2129 557333 Fax: +49 (0) 2129 557311
Energie Consulting GmbH energy consultants Unternehmensberatung	77694 Kehl-Goldscheuer hahn,consultants gmbh Memeler Straße 30 42781 Haan	Fax: +49 (0) 7854 9875200 juergen.joseph@ecg-kehl.de Holger Hahn Tel.: +49 (0) 2129 557333 Fax: +49 (0) 2129 557311 h.hahn@hahn-consultants.de

Belastungen für Unternehmen

"Schwungvoll" startet der Gesetzgeber ins neue Jahr…

2015 mutet der Gesetzgeber den Unternehmen weiteren Aufwand in unterschiedlichsten Bereichen zu. Steuern, Mindestlohn, Betriebssicherheitsverordnung... – die Belastungen steigen weiter.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Erbschaftssteuer vom 17. Dezember letzten Jahres wird nach den Ankündigungen der Politik voraussichtlich in 2015 umgesetzt werden, indem das bestehende Recht an die Vorgaben des Urteils angepasst wird. Im Ergebnis geht es darum, die für den Erhalt von Arbeitsplätzen notwendigen Regeln über die Verschonung von Betriebsvermögen zu verschärfen.

Es wird gefordert, dass die vielen Betriebe in Deutschland mit weniger als 20 Arbeitnehmern zukünftig auch die Lohnsummenregelung einhalten müssen, um die Steuerverschonung bekommen zu können. Nach dieser Regelung müssen die Unternehmen den Betrieb für mehrere Jahre bei gleicher Lohnsumme fortführen. Gerade für kleine Unternehmen ist es bei einer volatilen Auftragslage aber schwierig, die Anzahl der Beschäftigten konstant zu

halten. Zu erwarten ist überdies, dass die Anforderungen an große Unternehmen ebenfalls steigen werden. Denn diese müssen in Zukunft ein individuelles Bedürfnis darlegen können, um die Verschonung zu erreichen. Nach welchen Kriterien gemessen wird, ab wann ein Unternehmen "groß" ist, wird der Gesetzgeber zu definieren haben. Er muss auch diese Bedürfnisprüfung, die es bislang nicht gibt, ausgestalten. Aus all dem folgt: Es wird für die Unternehmer allenthalben aufwändiger, eine Unternehmens- übergabe in die nächste Generation zu planen und ohne Gefährdung des Betriebs durchzuführen.

Auch im Umsatzsteuerrecht ist ein großer Mehraufwand für die Unternehmen der Metall verarbeitenden Branche entstanden beziehungsweise steht noch bevor. Und in diesem Fall hat kein Gericht entschieden, allein der Gesetzgeber ist für den gänzlich unnötigen Aufwand verantwortlich. Was war passiert? Zum 1. Oktober 2014 mussten viele Unternehmer ihre Rechnungserstellung umstellen, weil ab diesem Stichtag für die meisten Metallprodukte die Umkehr der Umsatzsteuerschuld – das sogenannte. Reverse Charge-Verfahren - eingeführt wurde. Die allermeisten Betriebe habe diese Umstellung auch in 2014 vorgenommen. Als Begründung dafür führte der Gesetzgeber u.a. angebliche Umsatzsteuerbetrügereien an, die mit dem Reverse Charge-System eingedämmt werden müssten. Überraschenderweise drehte der Gesetzgeber dieses Verfahren zum 1. Januar 2015 wieder zurück, da man erkannte, dass es solche Betrügereien bei diesen Produkten so niemals gegeben habe. Jetzt müssen die Unternehmer bei den meisten Produkten wieder zurückumstellen auf das Regelbesteuerungsverfahren. Zwar gibt es einen Erlass des Bundesfinanzministeriums, nach dem sich die Unternehmen bis zum 30. Juni 2015 Zeit nehmen dürfen. Aber der große Aufwand bleibt. Und die Kosten, die der BDI auf mehrere Millionen Euro schätzt, sind völlig unnötig entstanden.

fotolia.de / Sergey Nivens



Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2015 hat der Steuergesetzgeber darüber hinaus Regeln eingeführt, die den Verwaltungsaufwand der Unternehmer noch weiter nach oben treiben. Lädt der Arbeitgeber zum Beispiel zum Betriebsfest ein, dann muss der Arbeitnehmer dies ab 110 Euro versteuern. Diese Freigrenze ist jetzt, und das ist zu begrüßen, zum Freibetrag geworden. Sie gilt für zwei Veranstaltungen im Jahr.

Aber: Die Bemessungsgrundlage des geldwerten Vorteils wird verbreitert und verkompliziert. Zukünftig müssen auch anteilige Gemeinkosten der Veranstaltung wie zum Beispiel Raummieten und Musikergagen eingerechnet werden. So tritt nach dem Fest schnell Ernüchterung ein.

Ein weiteres Bürokratiemonster ergibt sich aus dem Mindestlohngesetz (MiLoG). Die Dokumentationspflichten für die Arbeitgeber nehmen deutlich zu. Eine in der Praxis nicht zu beherrschende Regelung ist die Haftung des Auftraggebers nach § 13 MiLoG. Danach haftet der Auftraggeber von Werk- oder Dienstverträgen für den Mindestlohn aller Arbeitnehmer in der nachgelagerten Nach- oder Subunternehmerkette. In vielen Industriebranchen ist es üblich, dass Arbeiten an andere Unternehmen vergeben werden. Arbeitnehmer können jetzt jeden in der Wertschöpfungskette in Anspruch nehmen, wenn der eigene Arbeitgeber nicht den Mindestlohn bezahlt. Bereits jetzt werden massenhaft Haftungsbestätigungen, Garantien und Ähnliches durch die Wirtschaftsstufen geschickt, um die Risiken nach Möglichkeit zu minimieren. Die Verunsicherung ist sehr groß. Erste Forderungen erheben sich, diese Vorschrift kurz nach ihrem Inkrafttreten deutlich einzuschränken oder gar abzuschaffen.

Die nächste Belastung kommt aus der bereits verabschiedeten und ab dem 1.6.2015 geltenden Betriebssicherheitsverordnung. Die Anforderungen an die Unter-

nehmen und damit auch der Verwaltungsaufwand steigen. Insbesondere die von den Unternehmen durchzuführende Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsplätze wird immer komplexer. Die geplante Arbeitsstättenverordnung birgt überdies weitere Belastungen. Da geht es um immer weiter steigende und verpflichtende Standards für die räumliche Ausstattung im Betrieb, zum Beispiel bei Sozialräumen. Natürlich können hier Verbesserungen einen Mehrwert für alle schaffen. Aber bei einigen Dingen stellt sich schon die Frage, ob sie überhaupt Verbesserungen darstellen. Und nach den Kosten wird gar nicht erst gefragt.

Diese fünf Beispiele verdeutlichen, dass der Takt der gesetzgeberischen Belastungen immer schneller wird. Nicht zuletzt beim Umsatzsteuerchaos zeigt sich, wie wenig der Regulator an die bürokratischen Belastungen der Unternehmen denkt. Die begrüßenswerten Initiativen des Gesetzgebers zum Bürokratieabbau zeigen zwar Potenzial. Insbesondere das Vorhaben, für jede neue Belastung eine bisherige zu streichen ("One in, one out-Regel") weckt Hoffnung. Aber warum werden diese Bemühungen immer wieder konterkariert? Am Beispiel Mindestlohngesetz wird jedenfalls klar, dass bei der Umsetzung politischer Ziele die Belange der Unternehmen doch allzu nachrangig sind.

Ansprechpartner

Christian Vietmeyer

Rechtsanwalt Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf Tel. 0211/95 78 68 22, Fax 0211/95 78 68 40 E-Mail: cvietmeyer@wsm-net.de www.wsm-net.de

Erbschaftsteuerurteil

Betriebsvermögensverschonung verfassungswidrig

Konsequenzen, Einschätzung und Handlungsempfehlungen zum Erbschaftsteuerurteil des Bundesverfassungsgerichts.

Mit Urteil vom 17.12.2014 (Az: 1 BvL 21/12) hat das Bundesverfassungsgericht die Verschonungsregelungen §§ 13a und 13b ErbStG und die Tarifvorschrift § 19 Abs. 1 ErbStG für betriebliches Vermögen für verfassungswidrig erklärt. Das Gericht hat dem Gesetzgeber eine großzügig bemessene Frist bis 30.06.2016 gesetzt, um die beanstandeten Regelungen durch eine verfassungsgemäße Neuregelung zu ersetzen. Sofern der Gesetzgeber bis zu diesem Zeitpunkt keine Neuregelung geschaffen hat, kann die Erbschaftsteuer insgesamt (auch für den Übergang von Privatvermögen) nicht mehr erhoben werden. Für die Zeit bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2016, gelten die bisherigen Verschonungsregeln fort. Das Gericht ermöglicht dem Gesetzgeber ausnahmsweise eine Rückwirkung für Fälle "exzessiver Ausnutzung" der bisherigen Regeln für Übertragungen ab dem Tag der Urteilsverkündung.

Die grundsätzliche Verschonung unternehmerischen Vermögens ist von dem gesetzgeberischen Ermessensspielraum gedeckt, bis hin zu einer vollständigen Befreiung von der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Das Bundesverfassungsgericht beanstandet aber die bisher weitgehenden Ausnahmen von der Lohnsummenregelung und die großzügige Zulassung einer hohen Verwaltungsvermögensquote, die nach Auffassung des Gerichts zu einer unverhältnismäßigen Privilegierung betrieblichen Vermögens führen. Für die Begünstigung großer Unternehmen verlangt das Bundesverfassungsgericht außerdem eine konkrete Bedürfnisprüfung.

Bisher unterliegt die Mehrzahl der Verschonungsfälle nicht den Regelungen über den Lohnsummenerhalt. Nach der Aussage des Bundesfinanzhofes beschäftigen weit mehr als 90 Prozent aller deutschen Betriebe 20 oder weniger Ar-



to: pixabay.de / jarmoluk

beitnehmer. Für die Einbeziehung von bis zu 50 Prozent Verwaltungsvermögen in die steuerliche Privilegierung kann das Bundesverfassungsgericht keinen Rechtfertigungsgrund erkennen. Insbesondere lässt sich das Ziel, Gestaltungsmöglichkeiten zu unterbinden, so nicht erreichen. Die be-

stehende Systematik zur Ermittlung des verschonungsfähigen Vermögens bestätigt das Verfassungsgericht demgegenüber ausdrücklich.

Konsequenzen und Einordnung der Entscheidung

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass für kleine, mittlere und große betriebliche Vermögen die Rahmenbedingungen schlechter werden:

Für alle Unternehmen werden sich die Grenzen für das begünstigungsfähige Verwaltungsvermögen verschärfen.

- Kleinere Unternehmen werden in die Lohnsummenkontrolle einbezogen.
- ▶ Für große Unternehmen wird zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien eine konkrete Überprüfung erfolgen, ob eine steuerliche Begünstigung erforderlich ist, die sich nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts nicht auf das beim Erben oder Beschenkten bereits vorhandene Vermögen erstreckt.

Das Urteil schafft allerdings Rechtssicherheit in zweifacher Hinsicht:

- 1. Bereits erfolgte Schenkungen und Erbschaften sind nach geltendem Recht zu beurteilen. Wer auf eine Nichtigerklärung und damit rückwirkende Abschaffung der Steuerpflicht gehofft hatte, wird enttäuscht. Vorteile aus der Ausnutzung der bisherigen Begünstigungsregeln bleiben demgegenüber erhalten.
- 2. Bis zur gesetzlichen Neuregelung gilt das derzeitige Recht grundsätzlich fort. Dem Gesetzgeber ist jedoch gestattet, für Fälle "exzessiver Ausnutzung" der bisherigen Regelungen eine auf den Tag der Urteilsverkündung zurückwirkende Neuregelung vorzusehen.

Nach den Entscheidungen vom 22.6.1995 und 7.11.2006 hat das Bundesverfassungsgericht mit dem Urteil vom 17.12.2014 das geltende Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zum dritten Mal in Folge für verfassungswidrig er-

klärt. Der Gesetzgeber könnte dies zum Anlass nehmen, nicht nur die beanstandeten Verschonungsregeln, sondern das gesamte Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht zu überarbeiten. Diskutiert werden die unterschiedlichsten Ansätze, zum Beispiel eine Abschaffung von

> Vergünstigungen und Freibeträgen bei Senkung der Steuersätze, eine Integration in das Einkommensteuerrecht sowie die Einräumung einer verzinslichen Stundungsmöglichkeit anstelle von Verschonungsregeln.

Obwohl die Bundesrepublik Deutschland auf eine zweifelhafte, mehr als 40jährige Tradition der verfassungswidrigen Erhebung dieser Steuer zurückblickt,

deuten die bisherigen Äußerungen aus dem Regierungslager, das gänzliche Schweigen des Koalitionsvertrags und die nur punktuelle Kritik des Gerichts darauf hin, dass sich der Gesetzgeber erneut auf Nachbesserungen beschränken und nicht an eine grundlegende Neuordnung wagen wird.

Wir gehen insbesondere nicht davon aus, dass der Gesetzgeber dem österreichischen Vorbild folgen wird, wo nach einer Entscheidung des dortigen Verfassungsgerichts im Jahr 2008 die Erbschaft- und Schenkungsteuer abgeschafft wurde. Eine Abschaffung wird in Deutschland nicht ernsthaft diskutiert. Von daher ist auch nicht davon auszugehen, dass der Gesetzgeber die ihm gesetzte Frist zur Neuregelung des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts ungenutzt verstreichen lässt.

Empfehlungen

1. Handeln Sie bald

Nutzen Sie die derzeit noch bestehenden Regelungen zur Übertragung unternehmerischen Vermögens. Aufgrund der absehbaren Verschärfung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes empfehlen wir Ihnen, jetzt mit der Planung anstehender Vermögensübertragungen zu beginnen:

▶ Der Gesetzgeber ist nicht verpflichtet, die ihm gesetzte Übergangsfrist voll auszuschöpfen. Aufgrund der recht punktuellen Kritik des Bundesverfassungsgerichts kann ein Gesetzgebungsverfahren durchaus kurzfristig abgeschlossen werden.



- Überlegungen zu Schenkungen sollten sich dabei nicht auf steuerliche Fragen beschränken. Ausreichend Zeit sollte folgenden Überlegungen eingeräumt werden:
- Rückforderungsrechte, zum Beispiel für ein Vorversterben des Beschenkten
- Einflussnahmerechte des Schenkers auf den geschenkten Gegenstand
- Nutzungsrechte zugunsten des Schenkers am übertragenen Gegenstand
- Anrechnungsbestimmungen auf den Pflichtteil des Beschenkten
- Ausgleichsverpflichtungen unter den Erben beim Erbfall.

Zusätzliche Überlegungen und Vorkehrungen sind erforderlich, wenn Vermögen, insbesondere Gesellschaftsanteile, an Minderjährige übertragen werden sollen.

Beginnen Sie Planungen und Gestaltungen daher mit ausreichendem Vorlauf.

2. Kein Grund zu übereilten Entscheidungen

Eine generelle Rückwirkung einer gesetzgeberischen Neuregelung halten wir nach den vorliegenden Aussagen des Bundesverfassungsgerichts für nahezu ausgeschlossen, da mit Ausnahme der "exzessiven Ausnutzung" der bestehenden Regeln die Fortgeltung des bisherigen Rechts angeordnet wurde. Das bisherige Recht gilt in den Monaten bis zu einer gesetzlichen Neuregelung, längstens bis zum 30.06.2016, weiter. Es besteht daher kein Anlass für übereilte Schenkungen. Planen Sie Übertragungen im Hinblick auf ihre außersteuerlichen Wirkungen umfassend und sorgfältig.

3. Bereits erfolgte Übertragungen

Bei bereits erfolgten Übertragungen besteht kein Handlungserfordernis. Steuerpflichtige, deren Übertragung noch nicht bestandskräftig veranlagt wurde, müssen nicht mit einer Verschlechterung rechnen.

4. Zukünftige Schenkungen

In der gegenwärtigen Situation ist die in der Praxis gebräuchliche Vereinbarung einschlägiger Widerrufsklauseln in Schenkungsverträgen unbedingt erforderlich, für den Fall der rückwirkenden Änderung der Steuerbelastung.





Ansprechpartner
Dr. Daniel Lehmann
Partner und Rechtsanwalt
Baker Tilly Roelfs
Nymphenburger Straße 3b
80335 München
Tel.: 089 / 55066-295
Fax: 089 / 55066-120
E-Mail: daniel.lehmann@bakertilly.de
www.bakertilly.de



Ansprechpartner
Joachim Knief
Partner, Rechtsanwalt und
Steuerberater
Baker Tilly Roelfs
Cecilienallee 6-7
40474 Düsseldorf
Tel.: 0211/ 6901-1343
Fax: 0211/ 6901-1330
E-Mail: joachim.knief@bakertilly.de
www.bakertilly.de

WSM-Mitgliedsverbände

- ◆ Fachverband Pulvermetallurgie e.V. FPM Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958817, www.pulvermetallurgie.com
- ◆ Deutscher Schraubenverband e.V. DS Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958849, www.schraubenverband.de
- ◆ Schweißelektroden-Vereinigung e.V. SEV Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, +49 (0) 211 4564251, www.schweisselektroden.de
- ◆ Stabziehereien-Vereinigung e.V. STV Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 (0) 211 4564251, www.blankstahl.org
- ♦ Industrieverband Bau- und Bedachungsbedarf IV B+B Lechfeldstraße 67, 86899 Landsberg am Lech, Tel: +49 (0) 8191 4286719, info@ivbb-net.de
- ♦ Herstellerverband Haus & Garten e.V.

 Deutz-Mülheimer Str. 30, 50679 Köln, Tel.: +49 (0) 221 2798010, www.herstellerverband.de
- ♠ Industrieverband Blechumformung e.V. IBU Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958831, www.industrieverband-blechumformung.de
- ◆ Fachverband Industrie verschiedener Eisen- und Stahlwaren e.V. IVEST An der Pönt 48, 40885 Ratingen, Tel.: +49 (0) 2102 186200, www.ivest.de
- ◆ Eisendraht- und Stahldraht-Vereinigung e.V. ESV

 Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, +49 (0) 211 4564237, www.drahtverband.org
- ♦ Verband der Deutschen Federnindustrie e.V. VDFI
 Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2231 958851, www.vdfi.wsm-net.de
- ◆ Fachgruppe Garten- und Rasenpflegegeräte e.V. FGR Gothaer Str. 27, 40880 Ratingen, Tel.: +49 (0) 2102 940850, www.fgr.org
- ♦ Industrieverband Härtetechnik e.V. IHT Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958825, www.haertetechnik.org
- ◆ Fachvereinigung Kaltwalzwerke e.V. FVK Kaiserswerther Str. 137, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 (0) 211 4564120, www.fv-kaltwalzwerke.de
- ♠ Industrieverband Massivumformung e.V. IMU Goldene Pforte 1, 58093 Hagen, Tel.: +49 (0) 2331 958813, www.metalform.de
- ◆ Fachverband Metallwaren- und verwandte Industrien e.V. FMI Leostr. 22, 40545 Düsseldorf, +49 (0) 211 5773910, www.fmi.de

Im Interview

Drei Fragen an Berthold Welling (BDI)

Rechtsanwalt und Leiter der Abteilung Grundsatzfragen der Steuer- und Finanzpolitik beim Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)



Herr Welling, nach dem Richterspruch aus Karlsruhe kurz vor Weihnachten muss der Gesetzgeber das Erbschaftssteuerrecht reformieren. Die Verschonung von Betriebsvermögen von der Erbschaft- und Schenkungssteuer muss in Teilen an die Vorgaben der Verfassung angepasst werden. Ein Problem sehen wir darin, dass "große" Unternehmen das Bedürfnis nach einer Verschonung in Zukunft konkret nachweisen sollen. Was wird da auf die Unternehmen zukommen? Berthold Welling: Mit dem Urteil ist zumindest mit Blick auf die generelle Verschonungsmöglichkeit für das Betriebsvermögen eine klare Entscheidung getroffen worden: Das Verfassungsgericht hat dem Gesetzgeber einen weiten Spielraum für erbschaftsteuerliche Verschonungsregelungen eingeräumt. Diese positive Botschaft haben WSM und BDI gemeinsam von der Urteilsverkündung in Karlsruhe mitgenommen. Da dieser weite Gestaltungsspielraum für den Gesetzgeber seit der Einführung des geltenden Erbschaftsteuerrechts von vielen Seiten in Frage gestellt worden ist, begrüßen wir die Kernaussage der verfassungsgerichtlichen Entscheidung umso mehr. Insbesondere mit Blick auf die mittelständischen Unternehmen ist damit unmissverständlich klargestellt worden, dass die erbschaftsteuerliche Verschonung unter der Bedingung der Betriebsfortführung und des Erhalts der Arbeitsplätze weiterhin fortgelten kann. Kurz: Für den Gesetzgeber besteht hier kein Handlungsbedarf.

Die nunmehr anstehenden Reformfragen betreffen nicht die mittelständischen, sondern vielmehr die kleinen Betriebe mit einer Mitarbeiterzahl von bis zu 20 Arbeitnehmern sowie große Unternehmen. Insbesondere bei den großen Unternehmen gilt es im laufenden Verfahren, zunächst eine klare Abgrenzung zwischen mittelständischen und großen Unternehmen zu definieren. Zudem muss erörtert werden, auf welcher Ebene die Größenermittlung erfolgen soll: Auf der Ebene des Unternehmens oder auf der des Erben?

Darüber hinaus rückt die sogenannte Bedürfnisprüfung in den Fokus. Der BDI hat hierzu mit den Unternehmen Leitlinien entwickelt und im Schulterschluss mit weiteren Spitzenorganisationen der deutschen Wirtschaft erste Eckpunkte in die erbschaftsteuerliche Diskussion eingebracht. Aus der Urteilsbegründung lässt sich ableiten, dass die sogenannte mittelständische Struktur der Unternehmenslandschaft besondere Bedeutung für die Verschonungsregelungen hat. Umso mehr kommt es aus unserer Sicht darauf an, im Rahmen einer Bedürfnisprüfung für das Unternehmen klassische Kernelemente der mittelständischen Unternehmen wie Kapitalbindung der Gesellschafter, persönliche Haftung, gesellschaftsvertragliche Vinkulierungen oder Entnahmebeschränkungen, Einfluss auf die Geschäftsführung und anderes festzustellen, die für die großen Unternehmen eine Brücke zur Verschonungsregelung bedeuten können.

Unabhängig davon bedarf es einer dringenden Korrektur des Bewertungsrechts, um der regelmäßigen Überbewer-

tung der Unternehmen im Erbschaftsteuerrecht entgegenzuwirken. Bisher wird der Wert der Unternehmensbeteiligung anteilsmäßig vom Gesamtwert des Unternehmenswerts abgeleitet. Für die Erbschaftsteuer bleiben jedoch gesellschaftsvertragliche Beschränkungen der Gesellschafterrechte, wie Veräußerungs- und Entnahmebeschränkungen, unberücksichtigt. In der Folge werden die Werte für das Betriebsvermögen der Familienunternehmen und eigentümergeführten Unternehmen regelmäßig überzeichnet und bedürfen einer entsprechend gesetzlichen Anpassung des Bewertungsrechts. Sollte der Gesetzgeber sich hierzu nicht durchringen, wird der Druck auf die bestehenden erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen umso größer, so dass eine Kompensation – und so schließt sich der Kreis – auch für die großen Unternehmen durch die erbschaftsteuerlichen Verschonungsregelungen erfolgen muss.

Das Vorgehen des Gesetzgebers bei der Umsatzsteuer hat uns erschreckt. Erst mussten sich viele Unternehmen Ende 2014 auf die Umkehr der Umsatzsteuer bei vielen Eisen-und Metallwaren einstellen, dann ging es ab 2015 überraschend wieder zurück. Eine verlässliche und für die Unternehmen planbare Gesetzgebung sieht anders aus. Was können wir Verbände tun, damit sich so etwas nicht wiederholt? Berthold Welling: Gemeinsam mit WSM und anderen betroffenen Branchen hat der BDI die Unwucht bei der Einführung des sogenannten Reverse Charge-Verfahrens sowohl gegenüber der Finanzverwaltung als auch den politischen Entscheidungsträgern deutlich artikuliert. Die Komplexität bei der Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft als Mittel der umsatzsteuerlichen Betrugsbekämpfung war vielen Entscheidungsträgern in der Form nicht präsent. Insbesondere der enorme administrative Umstellungsaufwand in den Unternehmen wurde auf der politischen Ebene deutlich unterschätzt. Oftmals "gut gemeinte" Nachbesserungen führten für viele Unternehmen zu nochmaligen Umstellungskosten. Für die Zukunft scheint die Steuerpolitik – nicht zuletzt aufgrund der klar vernehmlichen Reaktionen der Wirtschaft – in diesem Thema sensibilisiert zu sein.

Wo werden die steuerlichen Themenschwerpunkte beim BDI in 2015 liegen?

Berthold Welling: Neben der Erbschaftsteuer steht insbesondere das steuerpolitische Thema "BEPS – Base Erosion and Profit Shifting" ganz oben auf der Agenda. Auf den ersten Blick lässt das OECD-Projekt keinen unmittelbaren steuerpolitischen Handlungsbedarf erkennen und scheint auf einer internationalen abstrakten Ebene angelegt. Auf den zweiten Blick zeigt sich jedoch, wie konkret BEPS bereits in der aktuellen Steuerpolitik zu Verschärfungen des Unternehmensteuerrechts führen kann und bereits Bestandteil der aktuellen steuerpolitischen Gesetzgebung ist.

Neben der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Standorts geht es für uns auch darum, die Risikoseite des BEPS-Projekts zu analysieren, nämlich die internationale Debatte über die Verteilung des Steuerkuchens. Hier zeichnet sich bereits ab, dass Deutschland allzu schnell zum fiskalpolitischen Verlierer werden kann. Dies gilt es – auch im Schulterschluss mit der Steuerpolitik – zu verhindern und zugleich Schaden von den hiesigen Unternehmen abzuwenden.

Wir danken Ihnen für das Gespräch.



Zur Person

RA Berthold Welling leitet die Steuerabteilung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e. V. (BDI). Weiterhin ist er Geschäftsführer und Mitglied des Vorstandes des Instituts Finanzen und Steuern e. V. und der Berliner Steuergespräche e. V. und gehört dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Gesetzgebung (DGG) an. In der Deutschen Vereinigung für Internationales Steuerrecht (IFA) ist Berthold Welling ebenfalls Vorstandsmitglied und bekleidet zusätzlich das Amt des Generalsekretärs.

Umsatzsteuer

Rolle rückwärts bei Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft



Die Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft (Reverse Charge-Verfahren) hatte die Bundesregierung für viele Metallprodukte per Gesetz vom 25. Juli 2014 mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 eingeführt. Alle gesetzestreuen Unternehmen haben diese Neuregelung unter höchstem zeitlichem Druck durch Umstellung der relevanten IT-Prozesse und Arbeitsabläufe fristgerecht eingeführt. Das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. September 2014, das eine Nichtbeanstandung einer Umstellung noch bis zum 31. Dezember 2014 enthielt, kam daher für die meisten Unternehmen zu spät. Darüber hinaus hat der Gesetzgeber am 22. Dezember 2014 beschlossen, die Umkehr der Umsatzsteuerschuldnerschaft für die meisten Produkte (insbesondere Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile) wieder rückgängig zu machen, mit der Folge, dass alle Unternehmen, die – da sie sich gesetzestreu verhalten hatten – bereits umgestellt hatten, ihre Systeme wieder zurückstellen mussten und zwar bis zum 1. Januar 2015. Dass dies unmöglich war, hat das Finanzministerium zwar eingesehen, aufgrund der obligatorischen Abstimmung mit den Finanzbehörden der Länder wurde das notwendige BMF-Schreiben allerdings erst am 22. Januar 2015 veröffentlicht. Demnach haben die Unternehmen jetzt Zeit bis zum 30. Juni 2015, um ihre Systeme wieder auf den ursprünglichen Stand zu bringen, jedenfalls soweit die Behandlung der Rechnungen im Einvernehmen mit dem jeweiligen Vertragspartner erfolgt. Diese Frist gilt ebenso für Unternehmen, die nach wie vor auf Reverse Charge umstellen müssen, dies aber auch in der verlängerten Frist bis Ende 2014 noch nicht erledigen konnten.

Mit der Gesetzesanpassung vom 22. Dezember 2014 wurde eine obligatorische Bagatellgrenze in Höhe von 5.000 Euro eingeführt. Auf Rechnungsbeträge unterhalb dieser Schwelle ist das Reverse Charge-Verfahren nicht anzuwenden. Der Hintergrund dafür ist, dass Reverse Charge ausschließlich im unternehmerischen Geschäftsverkehr zur Anwendung kommt. Unternehmen, die sowohl an Privatkunden als auch an Unternehmer Produkte verkaufen (zum Beispiel Baumärkte), müssten bei jedem Kunden die Unternehmereigenschaft prüfen, um entscheiden zu können, welches Umsatzsteuerverfahren maßgeblich ist. Durch die Bagatellgrenze wird dieser Aufwand weitestgehend vermieden.

Aufgrund der Turbulenzen um das Hin und Her der Systemund Prozessumstellungen blieb weitgehend unbeachtet, dass der Gesetzgeber auch einen sogenannten Schnellreaktionsmechanismus (s. auch S. 35) eingeführt hat, der im begründeten Betrugsverdachtsfall die rasche Einführung des Reverse Charge-Verfahrens ermöglicht (§ 13b Abs. 10 UStG). Die Verbände müssen gemeinsam mit dem Bundesfinanzministerium sicherstellen, dass die betroffenen Branchen bereits bei den ersten Überlegungen zur Nutzung dieser Verordnungsermächtigung einbezogen und informiert werden. Nur so lässt sich eine Wiederholung des Chaos verhindern. Entsprechende Zusagen haben Vertreter des BMF den Verbänden gegenüber getätigt.

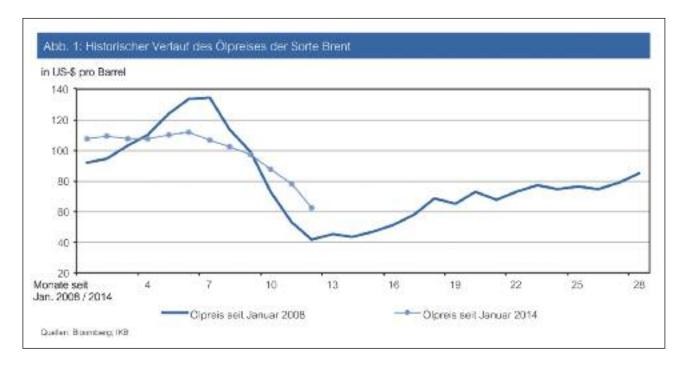


Ansprechpartner
Dipl.-Kaufmann Holger Ade
Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik
Tel.: 02331 / 95 88 21
E-Mail: hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de

Ölpreisentwicklung

Erholung erst nach Stilllegung unrentabler Förderkapazitäten?

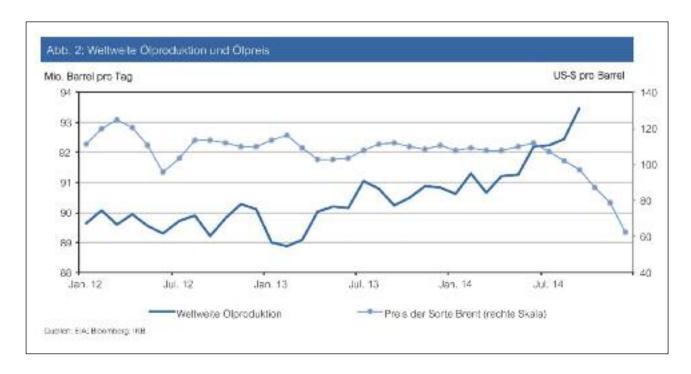
Der Ölpreis hat in den letzten Monaten einen ähnlichen Verfall wie Mitte 2009 erfahren. Grundsätzlich kann man von einem tendenziellen Anstieg der Nachfrage ausgehen. Also hatte die Angebotsseite in den letzten Jahren einen stärkeren Einfluss auf den Preis.



Der Ölpreisanstieg der letzten Jahre (siehe Abbildung 1) hat neue Fördermethoden profitabel gemacht und somit neue Ölquellen erschlossen. Ölsande in Kanada und insbesondere Schieferöl in den USA sind die bekanntesten. So hat das relativ hohe Preisniveau eine Reaktion auf der Angebotsseite herbeigeführt, die nun in Verbindung mit der Besorgnis über die globale konjunkturelle Entwicklung eine drastische Preiskorrektur nach unten mit sich bringt. Sie wird zudem von Marktüberreaktionen noch weiter getrieben.

Allerdings sind einige, insbesondere neuere Fördertechnologien auch nur bei höheren Preisen profitabel. Dies gilt insbesondere für die Förderung von Schieferöl. In vorherigen Phasen von Preisrückgängen hat eine freiwillige Reduzierung der Fördermenge (OPEC) den Preis stabilisiert, da die Hauptquellen selbst bei deutlich niedrigerem Ölpreis immer noch rentabel waren. Aktuell ist diese Einigkeit zur Reduzierung der Ölförderung wenig ausgeprägt – auch weil es deutlich mehr relevante Förderländer gibt, allen voran die USA. Ausgebaute Kapazitäten und die fehlende Bereitschaft, freiwillig die Förderung zu reduzieren, bedeuten womöglich länger andauernde Preisrückgänge.

Was im Jahr 2009 auf freiwilliger Basis relativ schnell erfolgte, geschieht aktuell durch einen Marktbereinigungsprozess. Der braucht seine Zeit. Beim aktuellen Ölpreis ist insbesondere die Förderung in den USA immer weniger profitabel. Zwar scheint der Anpassungsprozess eingeleitet zu sein, wie an einem deutlichen Rückgang der genehmigten Fracking-Projekte in den letzten Monaten zu erkennen ist. Allerdings wird es dauern, bis die Angebotsseite Förderrückgänge eingeleitet hat und den Preis nennenswert beeinflussen kann.



Aktuell spielen noch weitere Aspekte eine Rolle, die es

in 2009 nicht gab. So wird oft auf die Ukraine-Krise verwiesen. Doch das Argument, der niedrige Ölpreis sei von den USA gewollt, um der russischen Wirtschaft zu schaden, ist nicht stimmig. Denn die USA haben eine deutlich höhere Kostenstruktur als Russland, das hauptsächlich on shore in Sibirien produziert. Andersherum wird ein Schuh daraus. Sanktionen und damit verbundene Probleme für Russland belasten Wirtschaft und Staatseinnahmen, was Russland zur erhöhten Ölproduktion veranlasst. Denn obwohl der Ölpreis fällt, verdient Russland angesichts der niedrigeren Produktionskosten immer noch mit jedem geförderten Barrel Öl Devisen. Somit hat

Russland aufgrund seiner Konjunkturschwäche einen Anreiz, mehr zu produzieren. Russland ist nach den USA und Saudi-Arabien mit rund 10,5 Millionen geförderten Barrel Öl pro Tag weltweit der drittgrößte Produzent. Die drei Länder machen insgesamt fast 40 Prozent der gesamten Ölförderung aus, sodass ihre uneingeschränkte Förderung die Preisentwicklung dominiert. Die USA haben seit Anfang 2010 die aktuelle Weltförderung von rund 93 Millionen Barrel pro Tag um rund fünf Prozent ausgeweitet, was mehr als 60 Prozent der gesamten Netto-Zunahme der Förderung

2014 ist die Fördermenge in den USA und damit global deutlich angestiegen.

Abbildung 2 veranschaulicht die weltweite Fördermenge und den Ölpreis bis September 2014. Angebotszuwächse in den USA und die fehlende Bereitschaft Russlands, das Fördervolumen zu senken, haben 2014 weltweit zu einem deutlichen Förderanstieg geführt – obwohl der US-Dollar-Preis bereits seit Juni rückläufig ist. Der deutliche und immer noch anhaltende Preisverfall am Ölmarkt lässt sich mit einer generell unelastischen oder stabilen Nachfrage nach Öl sowie der trägen Reaktion der Angebotsseite auf die Preise erklären. Empirische Analysen zeigen, dass der

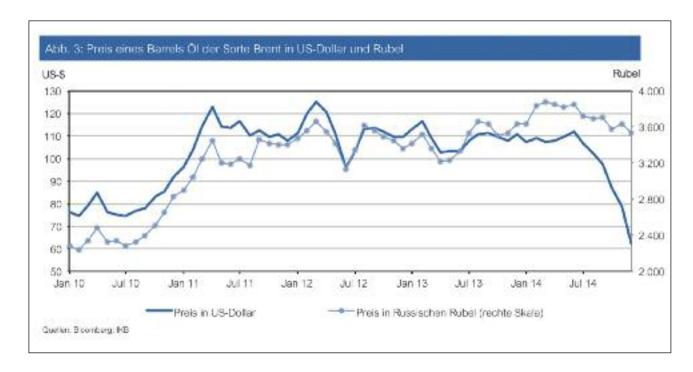
Ölpreis in Rubel und nicht in US-Dollar die Produktion in Russland treibt. Die

Ergebnisse zeigen weiter, dass

kurzfristige Preisveränderungen keinen großen Einfluss auf die Produktion haben. Anders ausgedrückt: Der Ölpreis muss deutlich und relativ lang fallen, bevor dies nennenswert auf die russische Fördermenge durchschlägt. Abbildung 3 zeigt den Ölpreis in US-Dollar und Rubel. Es ist ersichtlich, dass der Ölsrückgang in Rubel durch den fall der Währung und der der



Foto:



mit zu erwartende Produktionsrückgang deutlich geringer ausfällt, als wenn der Ölpreis in US-Dollar als Referenz gelten würde. Auf Basis des geringen Ölpreisrückgangs in Rubel ist kaum mit einer Reduzierung der russischen Ölförderung zu rechnen. Dies steht mit den relativ niedrigen Produktionskosten in Russland im Einklang, insbesondere im Vergleich zu den USA.

Wie wird eine Anpassung der Angebotsseite durch den aktuellen Preisverfall stattfinden? Aufgrund der Kostenstruktur sind Produktionsanpassungen vor allem in den USA zu erwarten, insbesondere, wenn keine freiwillige Reduzierung durch Länder wie Saudi-Arabien erfolgt. Für die Periode von 2010 bis 2014 hat die IKB die Preissensitivität der Ölförderung für die USA, Russland und Saudi-Arabien analysiert. Die geschätzten Elastizitäten bestätigen diese Einschätzung: Die USA haben bei Weitem die höchste Elastizität, gefolgt von Saudi-Arabien, deren Sensitivität etwa halb so hoch ist wie diejenige der USA. Diese könnte sich allerdings angesichts der fehlenden Bereitschaft Saudi-Arabiens, die Produktion freiwillig zu drosseln, im aktuellen Umfeld noch weiter deutlich reduzieren. Die bei Weitem kleinste US-Dollar-Preissensitivität hat die russische Ölförderung, was das obige Bild bestätigt, vor allem weil der Rubel tendenziell abwertet.

Fazit: Beim Ölpreis scheint es keine Abstimmungen zwischen den Förderländern zu geben, die eine kurzfristige Korrektur der Angebotsseite durch Produktionsrück-

gänge bewirken könnten. Deshalb ist ein weiterer Preisrückgang kurzfristig nicht auszuschließen. Zudem haben in jüngster Zeit wichtige Förderländer eine eher geringe Preissensitivität zum Ölpreis in US-Dollar gezeigt. Dies gilt insbesondere für Russland, wo die Produktionsmenge vor allem vom lokalen Ölpreis beeinflusst wird. Bei den drei wichtigsten Förderländern - Saudi Arabien, Russland und USA – ist die Preiselastizität der Förderung in den USA bei Weitem am höchsten. Der steigende Ölpreis der letzten Jahre hatte eine deutliche Anhebung der US-Fördermenge unterstützt, was sich nun umkehrt. Dies ist auch an der Kostenstruktur der US-Förderung zu erkennen, die pro Barrel deutlich teurer ist als in Russland und Saudi-Arabien. Im Gegensatz zu früheren Preisrückgängen erfolgt die Anpassung aktuell also weniger durch eine freiwillige und damit kurzfristige Reduzierung des Fördervolumens. Vielmehr ist ein kosteninduzierter Rückgang der Förderkapazität zu erwarten, der letztendlich wieder zu einer deutlichen Erholung des Ölpreises führen dürfte.

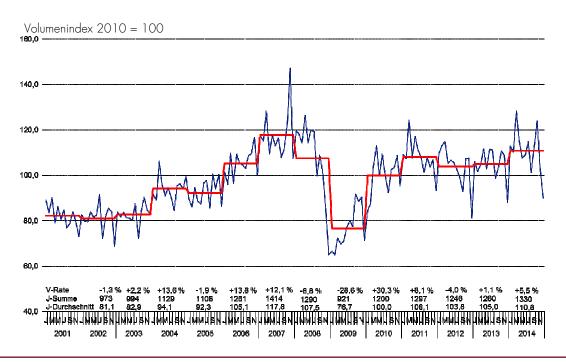


Ansprechpartner
Dr. Klaus Bauknecht
IKB Deutsche Industriebank AG
Wilhelm-Bötzkes-Str. 1
40474 Düsseldorf
Tel. 0211/8221-4118
E-Mail: klausdieter.bauknecht@ikb.de
www.ikb.de

WSM-Konjunktur

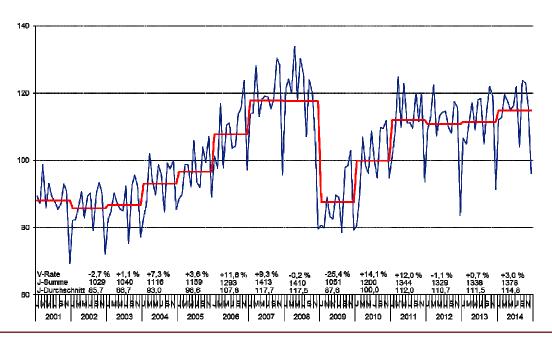
Auf einen Blick

Auftragseingangsentwicklung in der Stahl- und Metallverarbeitung in Deutschland von Januar 2001 bis Dezember 2014



Umsatzentwicklung in der Stahl- und Metallverarbeitung in Deutschland von Januar 2001 bis Dezember 2014

Volumenindex 2010 = 100



WSM-Konjunktur

Produktion im Jahr 2014 um 4,3% angestiegen

Die Risiken: Kostenrisiko Energiewende verhindert Investitionen

Die Produktion der Stahl- und Metallverarbeiter in Deutschland ist im vergangenen Jahr 2014 um 4,3 Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im letzten Quartal konnte das Produktionsvolumen den hohen Vorjahreswert noch um 1,7 % übertreffen. Nach einem erfreulichen ersten Halbjahr hat sich die Produktionstätigkeit im zweiten Halbjahr abgeschwächt. Im letzten Quartal wurde 3,2 % weniger produziert als im dritten Quartal. Die geopolitischen Unsicherheiten haben die Dynamik gebremst.

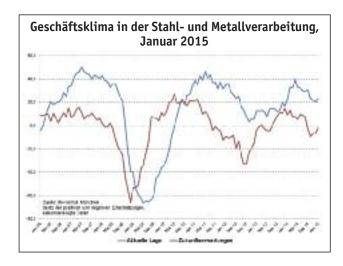


Die Auftragseingänge sind im Jahresverlauf um 5,1% über den Vorjahreswert gestiegen. Dieser Wert ist von ausländischen Großaufträgen im März sowie im September und Oktober beeinflusst. Im Inland liegen die Bestell- gleichauf mit den Umsatzveränderungen. Die Exporte haben die Branchenkonjunktur maßgeblich gestützt. Vor allem die Fahrzeugmärkte Chinas und Nordamerikas, aber auch der neueren EU-Länder legten dynamisch zu. Für das Jahr 2015 wird dort weiteres Wachstum erwartet, sodass die Unternehmer der Stahl- und Metallverarbeitung das Jahr



vorsichtig optimistisch angehen. Nachdem im Dezember beide Komponenten des Geschäftsklimas zurückgegangen waren, scheint die Zuversicht im Januar wieder stärker zu werden. Die Erwartungen für die Zukunft nähern sich dem neutralen Bereich weiter an. Die aktuelle Lage wird weiterhin von gut 20 Prozent der Befragten als gut eingeschätzt, die Mehrheit ist derzeit zumindest zufrieden. Die negativen Effekte aus den geopolitischen Entwicklungen scheinen damit überwunden zu sein, möglicherweise hat man sich an die Situation gewöhnt und erwartet zumindest keine weitere Eskalation oder einen stärkeren Effekt auf die Weltwirtschaft. Dies vorausgesetzt, könnte sich der Investitionsstau im zweiten Halbjahr allmählich auflösen und auch den Stahl- und Metallverarbeitern ein erneutes Produktionswachstum um etwa 3% ermöglichen. Die Branche hat im Jahr 2014 in einem schwierigen politischen Umfeld mit weitreichenden Sanktionen in wichti-

	Produktion		Umsatz (Vol.) *		Auftragseingang (Vol.) *			
	original	berein.*	gesamt	Inland	Ausland	gesamt	Inland	Ausland
Dezember 13/14	+ 5,6	+ 2,6	+ 2,0	- 2,6	+ 10,0	+ 0,6	+ 1,1	+ 0,8
QIV 13/14	+ 2,1	+ 1,7	+ 0,2	- 2,3	+ 4,6	+ 2,9	- 1,7	+ 12,0
QIII 14/QIV 14	- 4,3	- 3,2	- 3,2	- 5,6	+ 1,3	- 2,6	-4,2	+1
Jan Dez. 13/14	+ 4,3	+ 4,3	+ 2,8	+ 2,2	+ 3,8	+ 5,1	+ 2,3	+ 10,5



gen Märkten Wachstum und zusätzliche Arbeitsplätze generiert. Dass dies für die Zukunft keineswegs gesichert ist, scheint der Politik allerdings angesichts der jüngsten Entscheidungen der großen Koalition für eine Rente ab 63, Mütterrente oder den Mindestlohn nicht bewusst zu sein.

Die größte Gefahr für den Industriestandort Deutschland aber stellt die Energiewende dar. Es muss endlich gelingen, die Industriestrompreise auf ein wettbewerbsfähiges Niveau abzusenken und langfristig zu stabilisieren, so dass wieder Investitionsentscheidungen für den Standort Deutschland getroffen werden können. Die vorübergehend konstante EEG-Umlage reicht dazu bei Weitem nicht aus. Produktionskapazitäten werden bereits heute weit überwiegend im Ausland aufgebaut und ausgeweitet. Selbst Verlagerungen von bestehenden Produktionskapazitäten sind vereinzelt zu beobachten. Da dies schleichend und relativ geräuschlos geschieht, ist die Politik umso mehr aufgefordert, die wenigen Signale dieser fatalen Entwicklung aufzugreifen und gegenzusteuern, etwa indem die Finanzierung der Energiewende nicht weiterhin ausschließlich per Umlage auf die Stromverbraucher finanziert wird.



Ansprechpartner
Dipl.-Kaufmann Holger Ade
Leiter Betriebswirtschaft
Leiter Energie- und Klimapolitik
Tel.: 02331 / 95 88 21
E-Mail: hade@wsm-net.de
www.wsm-net.de



oto: nivahav de / gloi



Stahlmarkt I

Was bringt das Stahljahr 2015?

Zweifellos hat die Entwicklung des deutschen Stahlmarktes im Jahr 2014 die Erwartungen vieler Anbieter zumindest teilweise enttäuscht. Vor allem das zweite Halbjahr verlief schwächer, als noch zur Jahresmitte gedacht. In Deutschland hat die Marktversorgung mit Walzstahlerzeugnissen auf Jahressicht um zwei Prozent auf 39 Millionen Tonnen zugenommen, nachdem ursprünglich ein Plus von vier Prozent erwartet worden war. Für das neue Jahr erwartet die Wirtschaftsvereinigung Stahl einen Anstieg der Stahlnachfrage um 1 bis 2 Prozent und bezeichnet diesen Ausblick als "bewusst konservativ". Das Marktumfeld bleibe schwierig, und erhebliche Risiken bestünden fort, so der Verband in seinem im Januar vorgelegten Jahresausblick.

Stahleinkäufer konnten im vergangenen Jahr in vielen Fällen von niedrigeren Stahlpreisen profitieren, wobei durchaus Unterschiede zwischen den einzelnen Erzeugnisgruppen zu beobachten waren. Im neuen Jahr ist Wachsamkeit angesagt, denn es ist keineswegs sicher, dass der Trend sinkender Stahlpreise anhält. Aktuell bestimmen, wie über weite Strecken des Vorjahres, ve7rschiedene tendenziell preissenkende Einflüsse das Stahlmarktgeschehen. Dazu gehört der unerwartet tiefe Fall der Rohstoffpreise, die Schwäche des Marktes in China, das mengen- und preismäßig extrem wettbewerbsintensive internationale Umfeld sowie die Tatsache, dass das Marktvolumen in der EU immer noch fast 30 Prozent unter dem Niveau von 2007 liegt.

Die für 2015 von Banken und Verbänden vorgelegten Prognosen zum Stahlmarkt in der EU gehen einheitlich davon aus, dass sich der Prozess des nur zögerlichen Wachstums fortsetzen wird. Vielfach werden Zuwachsraten zwischen 1,5 und 2,5 Prozent genannt. Damit bleibt die Grundsituation – schwaches Mengenwachstum bei intensivem Wettbewerb – bestehen. Auch auf globaler Ebene werden beide Merkmale prägend bleiben.

Allerdings ist die Lage nicht ganz so eindeutig, wie es auf den ersten Blick scheint. Stahleinkäufer sollten vor allem drei Faktoren im Auge behalten, die im Jahresverlauf unter Umständen zu höheren Preisen führen könnten:

- Die Rohstoffpreise sind mittlerweile auf ein Niveau gefallen, auf dem weitere Rückgänge immer weniger wahrscheinlich werden. Und es ist zu bedenken, dass stabile oder nur leicht sinkende Dollarpreise für die global gehandelten Rohstoffe bei weiterer Euro-Abwertung zu einem Anstieg der in Euro gerechneten Kosten führen. Dies war im Januar schon zu beobachten.
- Die starke Abwertung des Euro wirkt sich deutlich am hiesigen Stahlmarkt aus. Die Exporte der EU-Hersteller steigen an, was schon in den vergangenen Monaten die Schwäche des Inlandsmarktes kompensiert hat. Importe aus vielen Drittländern werden preislich unattraktiver. Allerdings haben Länder wie Russland oder Brasilien, deren Währung noch stärker abwertet, auf den Exportmärkten noch größere Wettbewerbsvorteile. Insgesamt nimmt der Einfluss der kaum vorhersehbaren Wechselkursbewegungen auf den globalen Stahlmarkt zu.
- Es besteht immerhin die Möglichkeit, dass sich die Konjunktur und damit der Stahlbedarf in diesem Jahr besser entwickeln werden, als es heute mehrheitlich erwartet wird. Die im vorigen Jahr am Stahlmarkt spürbare konjunkturelle Schwächephase scheint überwunden. Der stark gesunkene Ölpreis und der schwache Euro kommen der exportorientierten Industrie insgesamt konjunkturfördernd zugute (auch wenn die Stahlnachfrage aus dem Energiebereich gleichzeitig gedämpft wird). Die zahlreichen politischen Krisen bleiben allerdings ein großer Unsicherheitsfaktor.

Weitere Informationen zur Stahlmarktentwicklung finden Sie unter http://www.stahlmarktconsult.de

Ebruar 2015 23

Stahlmarkt II

Auf Rostfrei-Stahl aus China und Taiwan drohen Zölle

Verwender von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in der Volksrepublik China und Taiwan müssen mit der auch rückwirkenden Verhängung von Einfuhrzöllen rechnen. Mit einer Mitte Dezember 2014 veröffentlichten Durchführungsverordnung (EU-Amtsblatt L 359/90) hat die EU-Kommission die zollamtliche Erfassung der betroffenen Erzeugnisse bei Einfuhr in die EU verfügt. In der Bekanntmachung wird ausgeführt, dass der Kommission "hinreichende Anscheinsbeweise" dafür vorliegen, dass die Einfuhren der betroffenen Ware gedumpt sind. Auch hinsichtlich der Subventionierung seien hinreichende Anscheinsbeweise vorhanden.

Nach der EU-Antidumpinggrundverordnung und der Antisubventionsgrundverordnung sollten die Einfuhren der betroffenen Ware zollamtlich erfasst werden, damit, falls die Untersuchungsergebnisse zur Einführung von Antidumping- und/oder Ausgleichszöllen führen, diese Zölle rückwirkend erhoben werden können. Der geschätzte Be-

trag der möglichen zukünftigen Zollschuld im Rahmen der Antidumpinguntersuchung wird auf 10 bis 25 Prozent ad valorem des CIF-Einfuhrwertes der betroffenen Ware geschätzt, heißt es in der Bekanntmachung. Noch höher fällt mit 40 bis 50 Prozent ad valorem des CIF-Einfuhrwertes der geschätzte Betrag der möglichen zukünftigen Zollschuld im Antisubventionsverfahren aus.

Im Sommer 2014 hatte die EU-Kommission Antidumping- und Antisubventionsverfahren gegen die Einfuhren von kaltgewalzten rostfreien Stahlerzeugnissen aus China und Taiwan eröffnet. Innerhalb dieser Produktgruppe sind alle Güten, Abmessungen und Oberflächenbehandlungen betroffen. Im März 2015 ist mit der vorläufigen Entscheidung und damit sehr wahrscheinlich mit der Verhängung von Zöllen zu rechnen.

Die Verfahren gehen zurück auf den europäischen Stahlverbandes Eurofer. Dieser begründet den Antrag damit, dass die Einfuhren in die EU aus China und Taiwan im Jahr 2013 in einer "alarmierenden Rate" gewachsen seien. Ihr Marktanteil in der EU sei von 2010 bis 2013 um 65 Prozent gestiegen. Im April 2014 habe er über 14 Prozent gelegen. Aufgrund der Mengen- und Preiseffekte sei den EU-Herstellern ein erheblicher Schaden entstanden. Auf EU-Ebene lag der Marktanteil der Drittlandseinfuhren im Jahr 2013 insgesamt bei knapp 21 Prozent. Der Löwenanteil entfiel dabei auf Einfuhren aus Asien.

Die Verhängung eines Zolls dürfte den Wettbewerb auf dem von nur noch wenigen Anbietern dominierten EU-Markt reduzieren und die Auswahlmöglichkeiten der Kunden erheblich einschränken. Tendenziell ist mit höheren Preisen zu rechnen.





Ansprechpartner
Andreas Schneider
Stahlmarkt,
Europäische Stahlpolitik
Schleiermacherstr. 7
51377 Leverkusen
Telefon: 0214 / 31 22 81 64
a.schneider@stahlmarkt-consult.de

24

Aluminium

Hohe Aluminiumprämie sorgt für Gesprächsstoff

Bei vielen Unternehmen der Blechverarbeitung sorgt der starke Anstieg der sogenannten Aluminiumprämie für Gesprächsstoff. Der Industrieverband Blechumformung (IBU) hat daher beim Leverkusener Beratungsunternehmen StahlmarktConsult Andreas Schneider eine Studie beauftragt, um mehr über die Prämienhöhe und die Gründe für den starken Anstieg zu erfahren.



Die Prämie ist von Aluminium-Verbrauchern für die Lieferung des Materials zusätzlich zum Aluminium-Kurs an der Londoner Metallbörse (LME) zu zahlen. Mit ihr sollen Teile der über den LME-Kurs hinausgehenden Kosten abgedeckt werden. Wie die Studie zeigt, ist die Prämie von rund 200 Euro je Tonne Anfang 2014 bis auf über 400 Euro je Tonne im November 2014 gestiegen. "Im Januar 2015 ist die Prämie auf 430 Euro je Tonne gestiegen – damit verteuert sich Aluminium gegenüber dem reinen Börsenpreis um fast 30 Prozent", so Andreas Schneider, Verfasser der Studie. De facto ist damit bei der Bildung des Aluminiummaterialpreises neben dem LME-Kurs ein weiterer wichtiger Faktor hinzugetreten, und der Preisbildungsmechanismus hat sich verändert. Wie sich die Prämien weiter entwickeln werden, ist kaum vorhersehbar.

Die Gründe für den starken Anstieg der physischen Prämien werden am Markt intensiv diskutiert und in der Untersuchung beleuchtet. Unbestritten ist, dass das Verhalten von Finanzinvestoren einen erheblichen Anteil daran hat. Von bewusster Verknappung ist die Rede.

Das Problem für viele Aluminium verarbeitende Unternehmen: Oft ist vertraglich nicht klar geregelt, wie der Prämienanstieg entlang der Lieferkette weiterberechnet wird. Dafür gibt es verschiedene Konzepte. Unabhängig davon, über welchen Weg die Weiterberechnung konkret erfolgt, sind die Unternehmen des IBU damit konfrontiert, dass sich der Preis für die bezogenen Aluminiumvorprodukte aufgrund der erhöhten Prämie drastisch verteuert. Für IBU-Geschäftsführer Bernhard Jacobs ist klar: "Neben dem LME-Anteil muss auch die Prämie in voller Höhe vom Endkunden übernommen werden. Alle anderen Lösungen führen zu unkalkulierbaren und nicht tragbaren Risiken für Aluminiumverarbeiter."

Die neunseitige Ausarbeitung kann beim IBU angefordert werden.

Ansprechpartner

Bernhard Jacobs

Industrieverband Blechumformung e. V. (IBU)

Goldene Pforte 1 58093 Hagen

Tel. 02331/958819 Fax 02331/958756

E-Mail: bjacobs@industrieverband-blechumformung.de

REACH

Kandidatenliste wird immer größer – Haftungsrisiken drohen

Am 17. Dezember 2014 hat der der Ausschuss der Mitgliedsstaaten der ECHA beschlossen, sechs weitere Stoffe auf die Kandidatenliste für SVHC-Stoffe aufzunehmen. Es handelt sich um folgende Stoffe:

- Cadmium Fluorid, EC 232-222-0, CAS 7790-79-6
- Cadmium Sulphat, EC 233-331-6, CAS 10124-36-4; 31119-53-6
- 2-benzotriazol-2-yl-4,6-di-tert-butylphenol (UV-320), EC 223-346-6, CAS 3846-71-7
- 2-(2H-benzotriazol-2-yl)-4,6-ditertpentylphenol (UV-328), EC 247-384-8, CAS 25973-55-1
- 2-ethylhexyl 10-ethyl-4,4-dioctyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoate (DOTE), EC 239-622-4, CAS 15571-58-1
- Reaktionsprodukt aus 2-ethylhexyl 10-ethyl-4,4-dioctyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoate und 2-ethylhexyl 10-ethyl-4-[[2-[(2-ethylhexyl)oxy]-2-oxoethyl]thio]-4-octyl-7-oxo-8-oxa-3,5-dithia-4-stannatetradecanoate (reaction mass of DOTE and MOTE), EC

Damit enthält die Kandidatenliste jetzt bereits 161 Stoffe. Bei diesen Stoffen bestehen umfangreiche Complianceund Mitteilungspflichten gegenüber Abnehmern sowie Meldepflichten gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur ECHA (European Chemicals Agency). Wer diese Compliance-Pflichten nicht einhält, dem können Haftungsrisiken sowie die Gefahr der Einleitung von Bußgeldverfahren gegen Geschäftsführer und Firmenvorstände drohen.

Es ist daher dringend anzuraten, ein entsprechendes RE-ACH-Compliance-Qualitätsmanagement (QM) einzuführen. Dieses besteht aus einer Betroffenheitsanalyse, einer ständigen Beobachtung der Kandidatenliste, der Vorhaltung von entsprechenden Musterantwortschreiben, der Einführung eines speziellen Qualitätsmanagements und Firmenkommunikation, der Beobachtung der Behördenpraxis und der Sicherstellung fachlicher Unterstüt-



zung, die bei akuten Problemen weiterhilft. Bei hohen Risiken, etwa wenn ein Unternehmen in hohem Maße von einem Kunden abhängig ist, sollte auch eine Versicherung der REACH-Risiken in Betracht gezogen werden. Die WSM-Fachgruppe Stoffrecht bietet ihren Unternehmen einen kostenlosen Allround-Service zu allen Fragen rund um REACH und verwandte Gebiete des Stoffrechts und hilft damit, Compliance-Risiken zu minimieren.



Ansprechpartner Dr. Christoph PalmeFachbereich Umweltschutz und Technisches Recht

WSM Wirtschaftsverband Stahlund Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62 40474 Düsseldorf Mobil: 0176-42562441 E-Mail: cpalme@wsm-net.de www.wsm-net.de

WSM Umwelt- und Energietag

Was auf die WSM-Branche zukommt – und wie man sich wappnet

Der inzwischen schon traditionelle WSM Umwelt- und Energietag in der Goldenen Pforte in Hagen fand diesmal am 9. Dezember 2014 statt. Nach bewährter Manier wurden morgens Fragen des Umwelt- und Technikrechts und nachmittags Themen aus den Bereichen Energiepolitik und Energiekosten von hochkarätigen Referenten vorgetragen.

Nach einer kurzen Einführung durch den Hauptgeschäftsführer Rechtsanwalt Christian Vietmeyer übernahm Rechtsanwältin Annette Giersch von

der BDI Umwelt- und Technikabteilung. Zunächst berichtete Giersch von Planungen der Europäischen Luftqualitätspolitik, in Zukunft auch eine

Richtlinie für mittelgroße
Feuerungsanlagen zu verabschieden. In engen Zusammenhang damit ging sie anschließend auf die Überprüfung der TA Luft ein und betonte, dass es Hauptanliegen des BDI sei, es im Rahmen der Novellierung der TA Luft nicht zu einer Verschärfung der europäischen Grenzwerte kommen zu lassen. Sehr stark

könnten WSM-Unternehmen von der geplanten neuen immissionsschutzrechtlichen Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Verdunstungskühlanlagen zur Vorsorge gegen Legionellen betroffen sein. Giersch schloss ihren Vortrag mit Hinweisen zu Planungen zu einer verschärften immissionsschutzrechtlichen Überwachung von Anlagen sowie der damit zusammenhängenden Praxis der Veröffentlichung von Umweltinspektionsberichten.

Das zweite Referat, gehalten von der Schatzmeisterin des Vereins Vecco e.V. Marita Voss-Hageleit, beschäftigte sich mit der Frage des Umgangs mit den zunehmenden REACH-Zulassungspflichten. Sie stellt sich für WSM-Unternehmen erstmals im Zusammenhang von Chrom VI, auch Chromtrioxid genannt, bei Beschichtungsvorgängen. Der Verein Vecco e.V. vertritt die Interessen von kleinen und mittelständischen Beschichtungsunterneh-

men. Nach einer kurzen Skizzierung des REACH-Zulassungsverfahrens zeigte Voss-Hageleit, dass gerade bei Nischenanwendungen technisch und wirtschaftlich sinnvolle Alternativen oft fehlen und daher die von REACH geforderte Substitution Theorie ist. Ein Zulassungsantrag ist in diesen Fällen oft die einzige Alternative. Vecco e.V. bietet hier KMU-Hilfestellungen an. Voss-Hageleit schloss sich der auch vom WSM schon mehrfach geäußerten Grundsatzkritik an, wonach eine REACH-Zulassungspflicht auf die wirklich nötigen Fälle begrenzt werden muss. In vielen Fällen wie zum Beispiel gerade bei Chrom VI reichen verbindliche Arbeitsschutzgrenzwerte völlig aus. Kommt es hier nicht zu einem Umdenken der Aufsichtsbehörden, droht doppeltes Ungemach: eine Abwanderung der Be-

schichtungsbranche in andere Weltregionen und eine verstärkte Gefährdung von Ar-

beitskräften, da in diesen anderen Weltregionen die Schutzstandards deutlich niedriger sind. Dass hin und wieder auch ein Frontalangriff auf

REACH Sinn machen kann, zeigt ein kürzlich von Vecco e.V. erstrittenes Gerichtsurteil, mit dem sich Vecco dagegen gewehrt hat, dass bis heute die Daten, auf welche die Notwendigkeit einer Zulassungspflicht von Chrom VI gestützt werden, nicht transparent gemacht werden.

Der Vortrag der Firma iPoint zum Thema iPCMP-Plattform zur Erfüllung von Conflict Minerals-Anfragen fiel wegen einer kurzfristigen Erkrankung des Referenten aus. Stattdessen diskutierte man die Vortragsfolien der Firma. Es zeigte sich sehr schnell, dass der rege Erfahrungsaustausch zum Umgang mit Conflict Minerals-Anfragen deutlich interessanter war als die überwiegend auf Marketing ausgerichteten Folien der Firma iPoint. Im Laufe der Diskussion zeigte sich zudem, dass es weit mehr Möglichkeiten zum erfolgreichen Umgang mit Conflict Minerals Anfragen gibt, als die Nutzung der nicht billigen Software der Firma iPoint. So kann man vielen Abfragen ohne großen Aufwand entgegnen, dass zwar Conflict Minerals in den Produkten vorhanden sind, aber für die Funktionalität des Produkts nicht erforderlich sind oder aus Metallschrott stammen. In diesen Fällen verlangt selbst das amerikanische Gesetz Dodd Frank keine Erklärungspflichten. Vielen Kunden ist dies nicht bewusst. Mitglieder der WSM Fachgruppe Stoffrecht

erhalten hier hilfreiche Unterstützung: Die Fachgruppe bereitet derzeit ein neues Musterantwortschreiben vor, in dem die entsprechenden Passagen des Dodd Frank Act erläutert und ins Deutsche übersetzt werden.

Das Einführungsreferat zu den Energiethemen wurde von Diplom Kaufmann Holger Ade, Leiter der Abteilung Energiepolitik des WSM, gehalten. Zunächst wurde die reformierte Besondere Ausgleichsregelung zur Begrenzung der EEG-Umlage erläutert. Eine der wesentlichen Neuerungen ist, dass in Zukunft nicht mehr jedes produzierende Gewerbe im Grundsatz einen Antrag auf EEG-Begrenzung stellen kann, sondern nur noch bestimmte, in Anlage 4 zum EEG genau bezeichnete und auf vierstelliger Ebene der Klassifikation der Wirtschaftszweige heruntergebrochene Branchen. Ade wies in diesem Zusammenhang auf den entscheidenden Einfluss der EU-Kommission hin, die im Rahmen der Beihilfeaufsicht die gesamte Reform des EEG stark mitprägte. Im zweiten Teil seines Vortrages ging es darum, in welcher Weise am besten die Vorhaltung einer stabilen Grundlast durch Reservekraftwerke erreicht werden kann. Er erläuterte die Reservekraftwerksverordnung, skizzierte die mögliche Funktionsweise eines Kapazitätsmarktes und stellte die Option "strategische Reserve" dar. Wie bedrohlich das Problem bereits ist, zeigt der Fall ENERVIE, wo die Verweigerung der Abschaltung eines unrentablen Kraftwerks durch die Bundesnetzagentur zu hohen Ausgleichszahlungen für den Kraftwerksbetreiber führte und dadurch die Netzentgelte im Raum Hagen um einen Cent nach oben trieb. Zum Schluss stellte Ade die neuen Energieeffizienzziele der Bundesregierung vor und wies auf die Hilfestellungen durch Energieeffizienznetzwerke hin.

Das Folgereferat, gehalten vom auf Energierecht spezialisierten Wirtschaftsprüfer Hans-Georg Weber der WTS, ging auf die für EEG-Begrenzungsanträge entscheidende Frage der Stromkostenintensität (SKI) ein. Nach dem neuen EEG muss das Verhältnis von Stromkosten zur Bruttowertschöpfung (BWS) eine bestimmte Schwelle erreichen, um in den Genuss der EEG-Begrenzung zu kommen. Je nach Fallvariante muss eine SKI von 14, 17 oder 20 Prozent erreicht werden. Da die Stromkosten in der Regel eine feste Größe sind, kommt alles darauf, die BWS möglichst niedrig zu halten, um den Stromkostenanteil dadurch relativ zu erhöhen. Weber erläuterte die in diesem Zusammenhang aufzumachende Bruttowertschöpfungsrechnung: Zunächst schaut man sich den Output eines Unternehmens an und zieht dann die vom Unternehmen

eingekauften Vorleistungen (Bezug von Halbzeugen, in andere Firmen ausgelagerte Bearbeitungsschritte wie zum Beispiel Beschichtungen) ab. Eine Strategie zur Senkung der BWS muss daher immer die Vorleistungen möglichst hochschrauben. Weber zeigte hier einige interessante Gestaltungsmöglichkeiten zur SKI-Optimierung und erläuterte detailliert, welche Kosten abzugsfähig fähig sind und welche nicht. So können zum Beispiel durch Sale & Lease back oder Outsourcing gezielt die abzugsfähigen Vorleistungen erhöht werden, letzteres allerdings nicht bei Leiharbeitnehmern. Weitere bilanzpolitische Maßnahmen können zum Beispiel das Ausüben von Bewertungswahlrechten oder zeitliche Sachverhaltsgestaltungen wie das Verschieben von Umsätzen und Erlösen beziehungsweise Aufwendungen sein. Allerdings dürfen diese Posten nicht außerordentlich, betriebs- oder periodenfremd sein.

Das Abschlussreferat wurde von Kai Dörnbach, Geschäftsführer der Dörnbach Energie GmbH, gehalten. Dörnbach zeigte, wie man auch ohne EEG-Begrenzungsantrag im Rahmen eines ganzheitlichen Energiemanagements dauerhaft Energiekosten senken kann. Basis jeder nachhaltigen Energiekostenoptimierung ist eine solide Erhebung der Energiedaten eines Unternehmens. Dies eröffnet den Weg zu Energieeffizienzmaßnahmen, etwa im Bereich Druckluft, Beleuchtung, Lastspitzen, Heizung und anderes. Zweite Säule ist der Aufbau einer maßgeschneiderten Energieeigenerzeugung, mit der man wegen des Wegfalls der regulatorischen Strompreisbestandteile wie EEG-Umlage, Konzessionsabgabe, Netzentgelte etwa 50 Prozent des Strompreises einsparen kann. Soweit dann noch Restenergie eingekauft werden muss, helfen die erhobenen Energiedaten, diese möglichst günstig einzukaufen, etwa wenn der Strom in einem Lastprofil erhoben wird, welches für den Netzbetreiber am günstigsten ist. An Hand von Fallbeispielen zeigte Dörnbach, dass mit diesem Konzept Energiekosten in beträchtlicher Höhe eingespart werden können, und zwar jedes Jahr.

An sprechpartner

Dr. Christoph Palme

Fachbereich Umweltschutz und Technisches Recht

WSM Wirtschaftsverband

Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62 40474 Düsseldorf

Mobil: 0176-42562441

E-Mail: cpalme@wsm-net.de

www.wsm-net.de

TTIP

Christian Diemer von Heitkamp & Thumann wirbt in Brüssel mit handfesten Vorteilen für den Mittelstand

Am 22. Januar 2015 veranstaltete BUSINESSEUROPE im Europäischen Parlament in Brüssel eine Diskussionsveranstaltung unter dem Titel "TTIP: Is it Good for SMEs – Views of the European Industry". Unter Teilnahme des Vorsitzenden des Handelsausschusses, Bernd Lange, dem TTIP Verhandlungsführer der europäischen Kommission, Ignacio Garcia Bercero, Kabinettschefin der EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström, Maria Asenius sowie elf Europaabgeordneten und insgesamt 80 interessierten Zuhörern präsentierte Christian Diemer, persönlich haftender Gesellschafter und CEO des WSM-Mitgliedsunternehmen Heitkamp & Thumann Group, konkrete Vorteile, die aus einem erfolgreich geschlossenen Abkommen für die Unternehmensgruppe erwachsen könnten.

Gemeinsam mit vier weiteren Repräsentanten des europäischen Mittelstands half er damit, den der aktuellen öffentlichen Meinung anhaftenden Mythos zu entzaubern, dass TTIP nur Vorteile für große Unternehmen bietet. Gerade für den industriellen Mittelstand birgt der Abbau noch bestehenden Zolltarife, die gegenseitige Anerkennung von Standards und der Abbau anderer nicht-tarifärer Handelshemmnisse erhebliche Potentiale für mehr Wachstum, Investitionen und damit für die Sicherung und Schaffung von mehr Arbeitsplätzen. Sowohl Bercero als auch Lange und Asenius dankten für den gegebenen Einblick und äußerten die Hoffnung,



Christian Diemer (am Pult) erläutert die Vorzüge von TTIP für den Mittelstand.

dass weitere mittelständische Unternehmen sich ermutigen lassen, die Vorteile TTIPs der Öffentlichkeit gegenüber darzustellen.

Ansprechpartner

Nils Hubert

Director Human Resources & Public Affairs

Heitkamp & Thumann KG

Königsallee 4 40212 Düsseldorf Tel. 0211/7954 206 Fax 0211/7954-5206 E-Mail: nils.hubert@ht

E-Mail: nils.hubert@ht-group.com www.ht-group.com

Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie

2021 soll fast jedes dritte Auto aus China kommen

Die Themen auf dem 19. Zulieferforum der Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie (ArGeZ) am 28. Januar 2015 in Frankfurt waren die Marktentwicklung der Fahrzeugindustrie weltweit sowie die Compliance in der Automobil- und Zulieferindustrie.

Roland Berger und PricewaterhouseCoopers (PwC) gaben einen Überblick über die Marktentwicklung der Fahrzeugindustrie weltweit. Vor dem Hintergrund des weiter zunehmenden Wettbewerbs der OEM-und Tier1-Zulieferer werde der Preisdruck auf die mittelständischen Zulieferer zunehmen. Auch die Internationalisierung der Zuliefermärkte und die Errichtung von Produktionsstätten in den Wachstumsmärkten Chinas und den USA würden weiter an Bedeutung gewinnen.

Mexiko habe sich zu einem interessanten Produktionsstandort für Zulieferer etabliert, die von dort sowohl den nordamerikanischen als auch südamerikanischen Markt beliefern. Trotz eines leichten Rückgangs des Bruttoinlandsprodukts in China werden neben den USA insbesondere China und Indien als wichtigste Markttreiber für den weltweiten Fahrzeugmarkt gesehen. Es wurde prognostiziert, dass Chinas Anteil an der Weltautomobilproduktion von 19 Prozent im Jahre 2010 auf 30 Prozent im Jahre 2021 wachsen werde. Der europäische Fahrzeugmarkt werde sich in den kommenden Jahren auf gutem Niveau stabilisieren und ein wichtiger Spieler auf



China wird zum wichtigsten Player in der Automobilindustrie.

dem Weltmarkt bleiben. Nach übereinstimmender Meinung werde Deutschland auch künftig als starker Produktionsstandort, insbesondere für Premiumprodukte, angesehen. Neue Fertigungsstätten für den weltweit wachsenden Automobilmarkt dürften jedoch außerhalb Deutschlands entstehen.

Auch Premium-Fahrzeuge, so hieß es, werden künftig zunehmend in den Wachstumsmärkten gefertigt. Interessant war der Hinweis, dass Afrika Fertigungsstandorte erhält und langfristig als attraktiver Markt gesehen wird mit jungen und begehrlichen Kunden, die ihren erreichten Wohlstand zeigen möchten. Die Modellvielfalt bei den einzelnen Fahrzeugmarken wird stark zunehmen und den Produktmix der Zulieferer bestimmen. Gleichzeitig werden Megaplattformen mit mehr als einer Million Einheiten stark ansteigen.

Die Bedeutung des Klimaschutzes wird auch vor dem Hintergrund des momentanen Rückgangs des Ölpreises seine dominierende Rolle behalten. Die politischen Vorgaben für den CO₂-Ausstoß der Fahrzeugflotte sind mit maximal 95 g/km im Jahr 2021 eine enorme Herausforderung für die Fahrzeughersteller. Die reagieren darauf mit der Entwicklung alternativer Antriebskonzepte und Leichtbaustrukturen. Hybridantriebe werden in ihrer Bedeutung zunehmen. Für das Jahr 2021 wird ein Marktanteil von 20 bis 30 Prozent erwartet. Elektroantriebe sind weiterhin schwer bei den Kunden durchzusetzen. Hier ist man weit von den Vorgaben der Politik entfernt. Als klimaschonende Alternative werden gasbetriebene Motoren attraktiv. Ein Marktanteil von fünf Prozent in den nächsten Jahren scheint hier erreichbar.

CBH Rechtsanwälte aus Köln erläuterten eindrucksvoll, dass die Compliance-Regeln der Großabnehmer ihre Führungskräfte zu fairem Handeln auch gegenüber Zulieferern verpflichten. Wie zahlreiche Zulieferer bestätigten,

sieht die Praxis regelmäßig anders aus. Dies beschreibt auch die WirtschaftsWoche in ihrer Ausgabe vom 19. Januar 2015 ausführlich. Nach Aussage der Rechtsanwälte bieten das Kartellrecht, das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb sowie das Vertragsrecht juristische Ansätze, unfairem Verhalten entgegenzutreten. Weil es im Zulieferer- Abnehmer Verhältnis regelmäßig keine Kläger gibt, gibt es auch keine Richter. Deshalb sind die Verbände besonders gefordert. Es wird vorgeschlagen, die bestehenden VDA und BDI-Leitsätze als Wettbewerbsregeln beim Bundeskartellamt anzumelden und ihnen damit mehr Aufmerksamkeit im Tagesgeschäft zu verleihen.

Ansprechpartner

Dr. Theodor L. Tutmann WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Goldene Pforte 1 58093 Hagen

Tel. 02331/9588-12 Fax 02331/9587-13

E-Mail: ltutmann@wsm-net.de

www.wsm-net.de

Personalia

Auszeichnung für Dr. Hans-Jochem Steim

Dr. Hans-Jochem Steim, Ehrenvorsitzender des Verbands der Deutschen Federnindustrie (VDFI), hat am 8. Januar 2015 für seine besonderen Verdienste um Wirtschaft und Beschäftigung im Südwesten die baden-württembergische Wirtschaftsmedaille verliehen bekommen. Landeswirtschafts- und Finanzminister Nils Schmid würdigte Steim als Persönlichkeit, die wie nur wenige Unternehmer

das Bild des Tüftlers und Machers verkörpere. Im Anschluss an sein Maschinenbaustudium sei Steim 1970 in das Familienunternehmen Kern-Liebers eingestiegen und habe 1991 den Vorsitz der Geschäftsführung übernommen. Die Kern-Liebers Firmengruppe ist ein internationaler Zulieferer für die Automobil-, Textil- und Konsumgüterindustrie, beschäftigt an mehr als 40 Standorten rund 6.500 Mitarbeiter und erwirtschaftet einen Umsatz von mehr als 500 Millionen Euro.

Neben seinem anspruchsvollen Beruf engagiert sich Steim in der Politik, zunächst im Gemeinderat Schramberg und später im Kreistag Rottweil. 1996 wurde er in den Landtag von Baden-Württemberg gewählt. "Sie sind nicht nur ein leidenschaftlicher Unternehmer", würdigte der Minister Dr. Hans-Jochem Steim, "sondern ein ebenso engagierter Kämpfer für das Wohl unseres Landes." Bewiesen habe das der Unternehmer 2009 mit der Rettung der insolventen Uhrenfabrik Junghans in Schramberg. "Mit der Übernahme sicherten Sie die Zukunft einer großen baden-württembergischen Tradition", sagt Minister Schmid, dankte dafür und schloss mit den Worten: "Baden-Württemberg braucht engagierte Persönlichkeiten wie Sie. Bitte machen Sie weiter so.".



Dr. Hans-Jochem Steim, Verwaltungsratsvorsitzender von Kern-Liebers (links) und Ehrenmitglied im Beirat des VDFI, erhält die Wirtschaftsmedaille.

Ansprechpartner

Karmen Bornemann Verband der Deutschen Federnindustrie e.V.

Goldene Pforte 1 58093 Hagen

Tel. 02331/9588-51 Fax 02331/9587-51

IMPRESSUM

Herausgeber:

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V. Uerdinger Str. 58-62 40474 Düsseldorf

Telefon: +49 (0)211 – 95 78 68 22 Telefax: +49 (0)211 – 95 78 68 40 E-Mail: info@wsm-net.de Internet: www.wsm-net.de

Hauptgeschäftsführer: Christian Vietmeyer

Verlag und Druck:

Union Betriebs-GmbH (UBG)
Egermannstraße 2
53359 Rheinbach
Telefon: +49 (0)2226/802-0
Telefax: +49 (0)2226-802-111
E-Mail: verlag@ubgnet.de

E-Mail: verlag@ubgnet.de HRB 10605 AG Bonn Geschäftsführer: Rudolf Ley

Redaktion:

Christian Vietmeyer (WSM/V.i.S.d.P.) Christine Demmer (UBG)

Projektleitung (UBG):

Andreas Oberholz Telefon: +49 (0)2226-802-213 E-Mail: verlag@ubgnet.de

Anzeigenverwaltung:

Elke Linstaedt (UBG) Telefon: +49 (0)2226-802-213 Telefax: +49 (0)2226-802-222 E-Mail: elke.linstaedt@ubgnet.de

Titelfoto: pixelio.de / Rainer Sturm

Die WSM Nachrichten werden vier Mal jährlich herausgegeben. Mitgliedsunternehmen erhalten sie kostenlos im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Urheberrechte:

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des Herausgebers nicht erlaubt.

© WSM 2015

Steuern



Steuerrechtliche Änderungen zum Jahresbeginn

Der Bundestag hat am 4.12.2014 den Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (ZollkodexAnpG) in der vom Finanzausschuss geänderten Fassung beschlossen. Der Bundesrat hat dem ZollkodexAnpG am 19.12.2014 zugestimmt und das Gesetz wurde an 30.12.2014 verkündet (BGBl I 2014 S. 2417).

Durch das ZollkodexAnpG werden insbesondere technische und redaktionelle Anpassungen der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union vollzogen, der den bisherigen Zollkodex bis zum 1.5.2016 ablöst. Darüber hinaus enthält das Gesetz diverse steuerrechtliche Änderungen der Einzelsteuergesetze, insbesondere auch des Einkommensteuergesetzes und des Umsatzsteuergesetzes, die mit dem Zollkodex der Union in keinem Zusammenhang stehen.

Im Bereich der Einkommensteuer sind folgende steuerliche Regelungen hervorzuheben:

- Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 3 Nr. 34a EStG);
- ▶ Einführung einer Steuerbefreiungsvorschrift für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital (§ 3 Nr. 71 EStG);
- Definition der Kriterien für eine Erstausbildung (§ 9 Abs. 6 EStG);
- Neuregelung der Sachbezugsbesteuerung bei Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG);
- Beseitigung von Regelungsdefiziten im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 EStG).

Bei der Umsatzsteuer sind die Neuregelungen bei der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers hervorzuheben:

- ▶ Erneute Neuregelung zur Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Metallen (§ 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG und Anlage 4 zu § 13 b Abs. 2 Nr. 11);
- Schnellreaktionsmechanismus zur Vermeidung von Steuerhinterziehung (§ 13 b Abs. 10 UStG).

Auf die Änderungen soll im Folgenden näher eingegangen werden.

Steuerfreiheit für Leistungen des Arbeitgebers für Serviceleistungen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf (§ 3 Nr. 34a EStG)

Ab dem 1.1.2015 sind Leistungen steuerbefreit, die der Arbeitgeber an ein Dienstleistungsunternehmen erbringt, das den Arbeitnehmer hinsichtlich der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen berät oder hierfür Betreuungspersonen vermittelt. Befreit sind weiterhin extern erbrachte Leistungen für die kurzfristige Betreuung von unter 14-jährigen Kindern oder von Kindern, die wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten. Befreit sind darüber hinaus von Dritten erbrachte Leistungen für pflegebedürftige Angehörige. Voraussetzung ist, dass die kurzfristige Betreuung aus zwingenden und beruflich veranlassten Gründen notwendig ist. Sie darf auch im privaten Haushalt des Arbeitnehmers stattfinden. Die Leistungen dürfen 600 € im Kalenderjahr nicht übersteigen und müssen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden.

▶ Einführung einer Steuerbefreiungsvorschrift für den INVEST-Zuschuss für Wagniskapital (§ 3 Nr. 71 EStG)

Zuschüsse, die aus öffentlichen oder privaten Mitteln an einen Gewerbetreibenden gezahlt werden, führen grundsätzlich zu steuerpflichtigen Betriebseinnahmen; wird der Zuschuss für die Anschaffung oder Herstellung eines Wirtschaftsguts verwendet, kann er von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten des betreffenden Wirtschaftsguts abgezogen und insoweit gewinnneutral behandelt werden.

Künftig ist der INVEST-Zuschuss für Wagniskapital für den Erwerb eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft in Höhe von 20 Prozent der Anschaffungskosten (höchstens jedoch 50.000 Euro) von der Einkommensteuer befreit. Voraussetzung ist, dass der Anteil an der Kapitalge-



Arbeitnehmer müssen die Kosten einer Betriebsveranstaltung anteilig versteuern.

sellschaft länger als drei Jahre gehalten wird, dass die Kapitalgesellschaft, deren Anteile erworben werden, gerechnet ab dem Tag der Handelsregistereintragung nicht älter als zehn Jahre ist, weniger als 50 Mitarbeiter hat, einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Millionen Euro hat und nicht börsennotiert ist oder den Börsengang vorbereitet. Der Zuschussempfänger muss das 18. Lebensjahr vollendet haben oder eine GmbH sein, deren Anteilseigner wiederum das 18. Lebensjahr vollendet haben müssen. Außerdem darf für den Erwerb des Anteils kein Fremdkapital eingesetzt werden. Die Regelung ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2013 anzuwenden.

Definition der Kriterien f\u00fcr eine Erstausbildung (\u00a8 9 Abs. 6 EStG)

Kosten der erstmaligen Berufsausbildung sind nur dann Werbungskosten oder Betriebsausgaben, wenn die Berufsausbildung oder das Studium im Rahmen eines Dienstverhältnisses stattfindet oder wenn bereits eine Erstausbildung abgeschlossen wurde.

Durch das ZollkodexAnpG werden die Kriterien für eine Erstausbildung wie folgt konkretisiert: Die Mindestdauer der Berufsausbildung muss bei vollzeitiger Ausbildung, von durchschnittlich mindestens 20 Stunden wöchentlich, 12 Monate betragen. Bei der Ausbildung muss es sich um eine geordnete Ausbildung handeln. Eine geordnete Ausbildung liegt vor, wenn sie auf Grundlage von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder interner Vorschriften eines Bildungsträgers durchgeführt wird. Grundsätzlich ist es darüber hinaus erforderlich, dass die Ausbildung mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird. In Fällen, in denen eine Abschlussprüfung nach dem Ausbildungsplan nicht vorgesehen ist, genügt die planmäßige Beendigung der Ausbildung. Eine abgebrochene Berufsausbildung ist damit keine Berufsausbil-

dung in diesem Sinne. Das Bestehen der vorgesehenen Abschlussprüfung einer geordneten Ausbildung gilt als Erstausbildung auch ohne Durchlaufen der entsprechenden Berufsausbildung. Diese Grundsätze gelten auch für den Betriebsausgabenabzug von Kosten für eine Erstausbildung (§ 4 Abs. 9 S. 2 EStG).

Anlass für die Konkretisierung war die von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), nach der für eine erstmalige Berufsausbildung weder ein Berufsausbildungsverhältnis nach dem Berufsbildungsgesetz noch eine bestimmte Ausbildungsdauer vorauszusetzen sei. Der BFH hatte in einem Fall eine Zivildienstausbildung zum Rettungssanitäter, und in einem anderen Fall eine sechsmonatige Ausbildung zum Flugbegleiter als Erstausbildung anerkannt und den Werbungskostenabzug für die angesetzten Kosten der anschließenden Pilotenausbildung als Zweitausbildung zugelassen.

Neuregelung der Sachbezugsbesteuerung bei Betriebsveranstaltungen (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1a EStG)

Bislang galt für die Arbeitnehmersachbezugsbesteuerung bei Betriebsveranstaltungen eine Freigrenze von 110 Euro pro Arbeitnehmer und Veranstaltung, wobei die auf den Arbeitnehmer entfallenden Bruttoausgaben maßgeblich waren. Nach Verwaltungsauffassung waren bei Ermittlung der Höhe des auf jeden Arbeitnehmer entfallenden Sachbezugs auch die Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung, wie zum Beispiel Aufwendungen für den äußeren Rahmen und Raummiete, anteilig einzubeziehen. Ferner waren die an teilnehmende Angehörige eines Arbeitnehmers geleisteten Zuwendungen dem betreffenden Arbeitnehmer zuzurechnen, das heißt, durch diese Zurechnung konnte nach Verwaltungsauffassung die Freigrenze von 110 Euro bei dem betreffenden Arbeitnehmer überschritten werden. Dementgegen sind nach der Rechtsprechung des BFH die Kosten für die Ausgestaltung

der Betriebsveranstaltung als Gemeinkosten nicht bei der Sachbezugsberechnung einzurechnen und die verbleibenden Kosten der Betriebsveranstaltung (ohne Gemeinkosten) auf alle teilnehmenden Personen einschließlich Begleitpersonen aufzuteilen. Für die Frage, ob die Freigrenze von 110 Euro bei einem Arbeitnehmer überschritten ist, dürfen die auf Begleitpersonen entfallenden anteiligen Kosten nicht dem Arbeitnehmer zugeschlagen werden.

Durch die neu in § 19 Abs. 1 S. 1 eingefügte Nr. 1a wird nunmehr gesetzlich geregelt, dass Zuwendungen des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer und dessen Begleitpersonen anlässlich einer Betriebsveranstaltung grundsätzlich zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zählen. Betriebsveranstaltungen sind: Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter. Zuwendungen in diesem Sinne liegen unabhängig davon vor, ob sie einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder ob es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber Dritten gegenüber für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet. Damit ist die gegensätzliche Rechtsprechung des BFH obsolet; nicht einzubeziehen sind lediglich rechnerische Kosten für die Organisation einer Betriebsveranstaltung in Eigenleistung und auch nicht Fahrtkosten, die der Arbeitgeber anlässlich der Betriebsveranstaltung trägt. Bei allen Zuwendungen ist der Bruttobetrag anzusetzen.

An die Stelle der Freigrenze tritt ein Freibetrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer. Voraussetzung für die Anwendung des Freibetrags ist, dass die Betriebsveranstaltung allen Angehörigen des Betriebs oder eines Betriebsteils offensteht. Dies gilt für maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich. Zuwendungen an die von einem Arbeitnehmer mitgebrachten Begleitpersonen sind dem betreffenden Arbeitnehmer zuzurechnen und zwar einschließlich der auf die Begleitpersonen entfallenden Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung, sofern sie vom Arbeitgeber gegenüber einem Dritten getragen worden sind.

Beseitigung von Regelungsdefiziten im Zusammenhang mit der lohnsteuerlichen Behandlung von Finanzierungsleistungen zur Altersvorsorge von Arbeitnehmern (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 S. 2 EStG)

Nach bisheriger Rechtslage zählen Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften

nach den §§ 53c und 114 VAG nicht zu den Einkünften des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit.

Künftig gehören die Zahlungen des Arbeitgebers zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften der §§ 53c und 114 VAG nur unter der Voraussetzung nicht zu den Einkünften des Arbeitnehmers aus nichtselbständiger Arbeit, dass sie

- zur erstmaligen Bereitstellung der Kapitalausstattung zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach §§ 53c und 114 VAG geleistet werden oder
- zur Wiederherstellung einer angemessenen Kapitalausstattung nach unvorhersehbaren Verlusten oder
 zur Finanzierung der Verstärkung der Rechnungsgrundlagen auf Grund einer unvorhersehbaren und
 nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse dienen. Anders als bisher dürfen die Sonderzahlungen jedoch nicht zu einer Absenkung des Beitrags führen oder durch eine Absenkung des Beitrags ausgelöst
 werden. Unter unvorhersehbaren Verlusten sind solche Verluste zu verstehen, die die Versicherungsunternehmen nicht zu vertreten haben.
- Erneute Neuregelung zur Steuerschuldnerschaft bei Lieferung von Metallen (§ 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG und Anlage 4 zu § 13 b Abs. 2 Nr. 11) (siehe dazu auch den Beitrag von Christian Vietmeyer auf Seite 8 "Belastungen für Unternehmen" und Holger Ade, "Rolle rückwärts", Seite 16)

Die Regelung über die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Lieferungen von Metallen (§ 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG und Anlage 4 zu § 13b Abs. 2 Nr. 11) wurde durch das KroatienAnpG mit Wirkung zum 1.10.2014 eingeführt. Seit dem 1.10.2014 galt bei Lieferungen von Edelmetallen und unedlen Metallen der Leistungsempfänger als Steuerschuldner, sofern er Unternehmer ist. Das BMF Schreiben vom 26.9.2014 sah für die Umstellung auf das Reverse-Charge-Verfahren eine Übergangsregelung bis zum Jahresende 2014 vor, diese wurde mit Schreiben vom 5.12.2014 bis zum 30.6.2015 verlängert.

Die Umkehr der Steuerschuldnerschaft galt bislang unabhängig von der Umsatzhöhe, was den Einzelhandel (insbesondere die gesamte Baumarktbranche) vor erhebliche Schwierigkeiten stellte. Durch das ZollkodexAnpG wird diese Neuregelung mit Wirkung ab dem 1.1.2015 durch Einführung einer Betragsgrenze teilweise wieder gekippt. Künftig soll die Umkehr der Steuerschuldnerschaft nur noch greifen, wenn die Summe der in Rech-

nung zu stellenden Entgelte im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt, wobei nachträgliche Minderungen des Entgelts unberücksichtigt bleiben.

Deutlich weitreichender ist jedoch die Neufassung der Anlage 4 zu § 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG: Selen und Gold sowie Eisen- und Stahlerzeugnisse wurden aus der Liste der Gegenstände, für deren Lieferung der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, gestrichen. Stattdessen werden den EU-rechtlichen Vorgaben entsprechend Rohmetalle und Metallhalberzeugnisse in der Anlage 4 aufgeführt. Eisenerzeugnisse wie zum Beispiel Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche und andere flachgewalzte Erzeugnisse sowie Profile aus unedlen Metallen fallen damit künftig nicht mehr in den Anwendungsbereich des § 13 b Abs. 2 Nr. 11 UStG. Mit Schreiben vom 22.1.2015 hat das BMF die vorgenannte Nichtbeanstandungsregelung um die von den Änderungen durch das ZollkodexAnpG betroffenen Umsätze erweitert (keine Beanstandung bis zum 30.6.2015).

Schnellreaktionsmechanismus zur Vermeidung von Steuerhinterziehung (§ 13 b Abs. 10 UStG)

Durch den neuen Verordnungsermächtigungstatbestand des § 13 b Abs. 10 UStG erhält das BMF die Möglichkeit, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die den Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers auf weitere Umsätze zu erweitern. Hiervon darf das BMF jedoch nur Gebrauch machen, wenn im Zusammenhang mit den Umsätzen in vielen Fällen der Verdacht auf Steuerhinterziehung in einem besonders schweren Fall aufgetreten ist, die voraussichtlich zu erheblichen und unwiederbringlichen Steuermindereinnahmen führen.

Voraussetzung für solche Erweiterungen der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ist zunächst, dass eine solche Verordnung nicht in Kraft tritt, bevor die EU-Kommission mitgeteilt hat, dass sie gegen die Erweiterung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers keine Einwände erhebt. Außerdem muss die Bundesregierung formell die Ermächtigung beantragen, die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers für die von der Erweiterung erfassten Umsätze zur Vermeidung von Steuerhinterziehung einführen zu dürfen. Wird diese Ermächtigung nicht erteilt, so tritt die Verordnung nach neun Monaten außer Kraft.



Rangrücktrittsvereinbarungen

Passivierung einer Verbindlichkeit trotz Rangrücktritt

Nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen ist eine Verbindlichkeit, die nur aus einem künftigen Handelsbilanzgewinn oder einem etwaigen Liquidationsüberschuss erfüllt ist, zu passivieren (6 K 324/12).

In dem Streitfall ging es um die ertragsteuerliche Beurteilung von Rangrücktrittsvereinbarungen zwischen einer Muttergesellschaft und der Klägerin als deren 100prozentiger Tochtergesellschaft. Die Muttergesellschaft war mit ihren Darlehensforderungen dergestalt im Rang hinter die Forderung sämtlicher anderer Gläubiger einschließlich aller in § 39 Abs. 1 und Abs. 2 InsO genannten Gläubiger zurückgetreten, dass sie Tilgung und Verzinsung der Darlehen nur aus einem künftigen Bilanzgewinn oder aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss verlangen kann.

Gemäß § 5 Abs. 2a EStG sind für Verpflichtungen, die nur zu erfüllen sind, soweit künftig Einnahmen oder Gewinne anfallen, Verbindlichkeiten oder Rückstellungen erst anzusetzen, wenn die künftigen Einnahmen oder Gewinne angefallen sind. Demgemäß ist nach der Rechtsprechung des BFH und der überwiegenden Auffassung der Literatur bei Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG eine Verbindlichkeit unter Vereinbarung eines Rangrücktritts mit dem oben genannten Inhalt nicht zu passivieren. Nach Auffassung des FG schließt die Anknüpfung der Rangrücktrittsvereinbarung an den Handelsbilanzgewinn, der weiter gefasst ist als die in § 5 Abs. 2a EStG normierten Tatbestandsmerkmale "künftige Einnahmen oder Gewinne", die Anwendung des § 5 Abs. 2a EStG auf die streitgegenständliche Verbindlichkeit jedoch aus. Die Darlehensverbindlichkeit gegenüber der Muttergesellschaft war daher im Jahresabschluss der Tochtergesellschaft zu passivieren, § 5 Abs. 2a EStG stehe dem insoweit nicht entgegen.

Das FG Niedersachen argumentierte, dass die Rangrücktrittsvereinbarung im Streitfall an das Entstehen eines künftigen Handelsbilanzgewinns anknüpfe. Dieser handelsrechtliche Begriff des Bilanzgewinns entspricht nicht den steuerrechtlichen Begriffen Jahresüberschuss oder Gewinn, sondern ist weiter gefasst. Der Begriff des Handels-"Bilanzgewinns" ist in § 158 Abs. 1 AktG als eine Position definiert, die sich nach § 275 Abs. 4 HGB aus der Fortführung der Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Jahresüberschuss ergibt. Der Bilanzgewinn wird ausgehend vom Jahresüberschuss der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 275 Abs. 2 Pos. 20 HGB) fortentwickelt, indem der Jahresüberschuss um Vorträge aus dem Vorjahr, Entnahmen aus der Kapitalrücklage und Entnahmen aus der Gewinnrücklage ergänzt wird. Der Bilanzgewinn ergibt sich damit als Resultat aus den einzelnen Maßnahmen der bilanziellen Ergebnisverwendung.

Der Gewinnbegriff des § 5 Abs. 2a EStG folgt hingegen allein aus dem Ergebnis der Geschäftstätigkeit eines Wirtschaftsjahres und ist damit enger gefasst. So kann beispielsweise eine Entnahme aus einer Kapitalrücklage in einem Jahr, in dem kein Jahresüberschuss erwirtschaftet wurde, zu einem Bilanzgewinn führen, der die Gläubigerin berechtigte, auf der Grundlage der Rangrücktrittsvereinbarungen in Höhe des Bilanzgewinns Erfüllung der Darlehensforderungen zu verlangen.

Die Revision zum BFH wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

Ansprechpartner Steuern

Joachim Knief

Partner, Rechtsanwalt und Steuerberater

Baker Tilly Roelfs

Cecilienallee 5-7 40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/6901-1343 Fax: 0211/6901-1330

E-Mail: joachim.knief@bakertilly.de

www.bakertilly.de

Recht

Bestpreisklauseln sind kartellrechtswidrig

Nach einem Beschluss des Oberlandesgerichts (OLG) Düsseldorf vom 09.01.2015 (Az.: VI – Kart. 1/14 V) sind die zwischen der HRS Hotelreservation Service GmbH und ihren Vertragshotels vereinbarten Bestpreisklauseln kartellrechtswidrig. Das OLG hat die Rechtsbeschwerde zum BGH zugelassen. Nach den im Streit stehenden Bestpreisklauseln sind die Vertragshotels verpflichtet, HRS immer mindestens die gleich günstigen Zimmerpreise und Preisbedingungen wie gegenüber allen anderen Portalen und Vertriebskanälen einzuräumen. Das OLG kam zu der Auffassung, dass durch diese Praxis unter anderem der Wettbewerb zwischen den verschiedenen Hotelportalportalen unzulässig beschränkt werde. Dies stelle ein Verstoß gegen § 1 GWB dar. Die Hotelunternehmen seien aufgrund der Bestpreisklauseln gehindert, ihre Hotelzimmerpreise und sonstigen Konditionen gegenüber den verschiedenen Portalen sowie im Eigenvertrieb unterschiedlich festzulegen. Der Wettbewerb sei in diesem Fall auch spürbar beeinträchtigt, da der vom Bundeskartellamt festgestellte Marktanteil von HRS 30 Prozent übersteige und nicht durch die Gruppenfreistellungsverordnung gedeckt sei.

Bestpreisklauseln und sogenannte Meistbegünstigungsklauseln kommen in Zulieferverträgen häufiger vor. Bereits 1981 hatte der Kartellsenat des BGH entschieden, dass Klauseln, bei denen anderen Marktteilnehmern keine besseren Konditionen gewährt werden können, den Wettbewerb unzulässig beschränken. Gleiches gilt für Klauseln, nach denen die Vertragspartner automatisch ebenfalls die günstigste Kondition eingeräumt bekommt. Bei einer spürbaren Beeinträchtigung des Wettbewerbs sind solche Klauseln regelmäßig kartellrechtswidrig und damit unwirksam. Anders dürften Klauseln zu beurteilen sein, nach denen lediglich der Einstieg in Preisverhandlungen verlangt werden könne.

Auch "individuelle" Vertragsklauseln unterliegen AGB-Recht

Eine ausdrückliche Bestätigung, nach der Vertragsklauseln als individuell ausgehandelt gelten, wirkt nicht und lässt die Wirksamkeitskontrolle nach dem AGB-Recht

unberührt. Mit Urteil vom 20.03.2014 (Az.: VII ZR 248/13) hat der BGH seine Rechtsprechung zu sogenannten Bestätigungsklauseln zum individuellen Aushandeln von Klauseln erneut bestätigt. Der einseitig gestellte, formularmäßige Vertragstext enthielt eine Klausel, demgemäß der Vertragspartner ausdrücklich bestätigte, über jede Vertragsklausel ausgiebig und ernsthaft diskutiert und verhandelt zu haben und man sich deshalb darüber einig sei, dass es sich um einen Individualvertrag – und damit nicht um Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) – handele. Der BGH hat klargestellt, dass es sich dadurch nicht um einen Individualvertrag handelt, sondern die Vertragsklauseln gleichwohl der AGB-Kontrolle unterliegen.



Die lesenswerte Entscheidung definiert noch einmal trennscharf, wann die Grenze zum Aushandeln überschritten und damit die Qualität als Allgemeine Geschäftsbedingung entfallen ist. Entscheidend ist, ob nach den tatsächlichen Umständen wirklich verhandelt wurde und nicht, was in den Klauseln steht. Weiterhin stellt der BGH fest, dass sehr nachteilige Klauseln grundsätzlich den Anschein erwecken, dass sie eine einseitige Bedingung und damit AGB sind. Denn hätte der Vertragspartner tatsächlich eine Chance auf eine Verhandlung gehabt, hätte er eine starke Benachteiligung nicht akzeptiert. Diesen Grundsatz hatte der BGH bereits im Fall "Bring or pay" herausgestellt, wonach die Kunden einer Müllverbrennungsanlage auch dann bezahlen mussten, wenn sie keinen Müll brachten.

Kartellanten haften auch für Preisschirmeffekte

Mit Urteil vom 5.6.2014 (Az.: C-557/12, Kone AG gegen ÖBB-Infrastruktur AG) hat der EuGH letztinstanzlich bestätigt, dass Teilnehmer eines verbotenen Kartells auch gegenüber mittelbar Geschädigten haften. In der



Vergangenheit bestand ein sogenanntes Aufzugskartell, bei dem Aufzugshersteller (Kartellanten) Preise absprachen. Die österreichische Bahntochter ÖBB (Klägerin) kaufte Aufzüge bei anderen Aufzugslieferanten, die nicht am Aufzugskartell beteiligt waren. Auch diese anderen Aufzugslieferanten forderten höhere Preise, als sie ohne das Aufzugskartell getan hätten. Die ÖBB verlange erfolgreich Schadensersatz von den Kartellanten, obwohl sie bei diesen gar nicht gekauft hatte. Nach dem EuGH kommt es nicht darauf an, dass die am Kartell unbeteiligten Aufzugslieferanten rechtmäßig gehandelt hatten. Die entscheidende Frage, ob ein Ursachenzusammenhang zwischen dem überhöhten Preis als Schaden und dem Kartell besteht, hat der EuGH bejaht. Die Kartellanten hätten wissen können, dass sich durch ein Kartell solche Preisschirmeffekte im Markt einstellen können, nach denen auch anderen Anbieter die Preise hochsetzen.

Toolkit zur kartellrechtlichen Compliance jetzt auch auf Deutsch

Die Internationale Handelskammer (ICC International Chamber of Commerce) hatte in 2013 ein Antitrust Compliance Toolkit veröffentlicht, das nunmehr auch in deutscher Sprache vorliegt. Das Toolkit (Werkzeugset) ist von Unternehmen für Unternehmen entworfen worden. Auf mehr als 100 Seiten werden darin interne Unternehmensabläufe von Compliance-Bemühungen und -Strukturen sowie die damit zusammenhängenden Probleme beschrieben. Das Toolkit enthält dabei ein ganzes Bündel von praktischen Maßnahmen, wie Unternehmen ein belastbares Compliance Programm neu aufsetzen können. In elf Kapiteln werden die Grundlagen eines erfolgreichen Compliance Programms diskutiert und eine Reihe von Vorschlägen gemacht, wie bereits bestehende Programme

verbessert werden können. Es trägt bewährte Verhaltensweisen (Best Practices) zusammen. Für kleine und mittlere Unternehmen und solche Unternehmen, die noch kein Compliance-Programm haben, enthält es ein sogenanntes Starter-Kit, das in der gebotenen Kürze die grundlegenden Elemente von Compliance-Programmen umschreibt. Das Toolkit ist auf Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch auf der ICC Homepage abrufbar (http://www.iccwbo.org/advocacy-codes-and-rules/areas-of-work/competition/icc-antitrust-compliance-toolkit/)

Ausschluss des Rücktritts bei unerheblichem Sachmangel

Die Frage, ab wann der Mangel einer Kaufsache wegen seiner Unerheblichkeit im Rechtssinne den Rücktritt vom Vertrag ausschließt, ist alt, aber von den Oberlandesgerichten nach der Schuldrechtsreform nicht immer einheitlich entschieden worden. In seiner Entscheidung vom 28.05.2014 (Az.: VIII ZR 94/13) hat der BGH jetzt klargestellt, dass diese Geringfügigkeitsschwelle im Sinne von § 323 Abs. 5 BGB bei 5 Prozent liegt. Dies bedeutet: Wenn der Mängelbeseitigungsaufwand einen Betrag von 5 Prozent des Kaufpreises überschreitet, ist keine Geringfügigkeit mehr gegeben, und der Käufer der mangelhaften Sache kann vom Kaufvertrag zurücktreten. Der Rücktritt hat freilich noch weitere Voraussetzungen.

Aus- und Einbaukosten im unternehmerischen Geschäftsverkehr nicht immer ersatzfähig

Nachdem der EuGH in zwei Entscheidungen zu Verbrauchsgüterkäufen den Verkäufer mangelhafter Produkte

zum Ersatz der Aus- und Einbaukosten im Rahmen des gewährleistungsrechtlichen Nacherfüllungsanspruchs verurteilte, hat der BGH jetzt erneut bestätigt, dass dies im deutschen Recht nicht im unternehmerischen Geschäftsverkehr (B2B) gilt (BGH v. 2.4.2014 Az.: VIII ZR 46/13).

Im zugrunde liegenden Fall lieferte ein Händler mangelhafte Profilleisten an einen Fensterbauer, die beim Bauherrn eingebaut wurden. Der Mangel beruhte auf fehlerhafter Beschichtung durch einen vom Händler beauftragten Beschichter. Nachdem der Händler die Nacherfüllung verweigerte, verlangte der Fensterbauer von ihm Schadensersatz und damit auch den Ersatz der Ein- und Ausbaukosten, die er gegenüber dem Bauherrn zu tragen hatte. Zunächst betonte der BGH, dass der Nacherfüllungsanspruch im unternehmerischen Geschäftsverkehr den Ersatz von Ein- und Ausbaukosten nicht umfasse. Den Schadensersatzanspruch des Fensterbauers gegen den Händler verneinte der BGH auch, denn der Händler hatte den Mangel nicht zu vertreten. Die Ursachen des Mangels wurden vom Beschichter gelegt, ein Verschulden des Beschichters ist dem Händler aber nicht zuzurechnen. Der BGH bestätigte damit erneut den Rechtssatz, dass Voroder Unterlieferanten grundsätzlich keine Erfül-

lungsgehilfen des Bestellers sind, deren Verschulden dem Besteller zuzurechnen ist. Schlussendlich schloss der BGH einen Regressanspruch nach § 478 BGB des Fensterbauers gegenüber dem Händler aus. Begründung war, dass der Fensterbauer die

Fenster auf Grundlage eines
Werkvertrags beim Bauherrn verbaute. § 478 BGB
setzt aber voraus, dass der
Anspruchsteller die mangelhafte Sache im Rahmen
eines Verbrauchsgüterkaufvertrag verkauft hat. Im Ergebnis
musste der Fensterbauer die Ein- und Ausbaukosten mithin selber tragen.

Produkthaftung für Spannungsschäden

In der Entscheidung vom 25.02.2014 (Az.: VI ZR 144/13) hat der BGH einem Stromkunden Schadensersatz nach dem Produkthaftungsgesetz zugestanden, nachdem bei

diesem Geräte wegen einer Überspannung zu Schaden kamen. Der Kläger hatte mit dem kommunalen Stromversorger eine sogenannte Niederspannung vereinbart. Aufgrund technischer Defekte kam es im kommunalen Verteilnetz zeitweise zu Überspannungen. Dass Elektrizität grundsätzlich ein Produkt im Sinne des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) sein kann, ist schon länger klar. Der Streit entzündete sich an der Frage, ob die beklagte kommunale Verteilnetzbetreiberin auch Herstellerin des Produkts war, denn sie erzeugt den Strom nicht, sondern verteilt diesen nur über ihr Netz. Der BGH stellt jedoch fest, dass sie die Herstellereigenschaft nach § 4 Abs. 1 Prod-HaftG habe, weil sie den Strom auf die geschuldete Niederspannung transformiert hatte. Nach dem ProdHaftG sind Hersteller alle an der Produktion Beteiligte. Deshalb haftete die kommunale Netzbetreiberin verschuldensunabhängig nach dem ProdHaftG.

Apple-Herstellergarantien für unzulässig erklärt

Mit Urteil vom 28.11.2014 (Az.: 15 O 601/12) hat das Landgericht Berlin nach einer Klage des Bundesverbands der Verbraucherzentralen 16

Klauseln der Apple Verkaufsbedingungen für unzulässig erklärt. Wesentlicher Angriffspunkt war ist die von Apple gegebene Herstellergarantie. Diese wird für Apple Produkte für ein Jahr gegeben. Gleichzeitig werden übrige Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen beziehungsweise stark eingeschränkt. Dies ist nach dem LG Berlin unzu-

lässig, weil die Garantie damit sogar noch hinter den gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen, die zwei Jahre bestehen, zurückbleibt.

Nach Auffassung des Gerichts ist unter einer Garantieleistung eine zusätzliche Leistung zum

gesetzlichen Gewährleistungsanspruch zu verstehen und nicht die Kürzung der gesetzlichen Ansprüche. Außerdem habe Apple nur haften wollen, sofern die Geräte "normal" und "nach den veröffentlichen Richtlinien" genutzt werden, ohne dies näher zu erläutern. Auch dies erklärt das Gericht für unzulässig, weil das intransparent sei.

BGH kippt Bestimmtheitsgrundsatz und Kernbereichslehre des Gesellschaftsrechts

Mit seinem Urteil vom 21.10.2014 (Az.: II ZR 84/13)

hat der BGH seine Abkehr vom Bestimmtheitsgrundsatz endgültig vollzogen. Zur Entscheidung lag die Frage vor, ob über einen Kommanditanteil einer GmbH & Co. KG gegen das Votum des betroffenen Minderheitsgesellschafters verfügt werden konnte. Der Gesellschaftsvertrag enthielt bezüglich dieses Beschlussgegenstands nur eine allgemeine Mehrheitsklausel, nach der alle Beschlüsse mit einer bestimmten Mehrheit gefasst werden konnten. Die Anteilsübertragung war als Beschlussgegenstand im Gesellschaftsvertrag nicht gesondert genannt. Bislang galt der Grundsatz, dass Beschlüsse über Eingriffe in den gesellschaftsrechtlichen Kernbereich nur dann zulässig sind, wenn dies nicht nur allgemein, sondern mit hinreichender Bestimmtheit im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. Eine allgemeine Mehrheitsklausel reichte für diese Fälle nicht, vielmehr musste der den Kernbereich betreffende Beschlussgegenstand und die erforderliche Beschlussmehrheit ausdrücklich genannt sein. Diesen Grundsatz hatte der BGH bereits in seiner OTTO-Entscheidung vom 24.11.2008 aufgeweicht. Jetzt hat der BGH ausdrücklich entschieden, dass der Bestimmtheitsgrundsatz aufgegeben wird. Eine allgemeine Mehrheitsklausel kann also ausreichen, um jede noch so tiefgreifende Veränderung zu beschließen. Unzulässig können allerdings nach wie vor Eingriffe in schlechthin unverzichtbare oder in relativ unentziehbare Rechte sein.

HGB Novelle

Neue Schwellenwerte für die Größenklassen

Die neue europäische Bilanzrichtlinie (EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU) soll durch das Bilanzrichtlinien- Umsetzungsgesetz BilRUG bis zum 20. Juli 2015 in deutsches Recht übernommen werden. Am 7. Januar wurde der Regierungsentwurf veröffentlicht. Ziel der neuen europäischen Bilanzrichtlinie ist eine vereinheitlichte und vereinfachte Rechnungslegung für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in Europa.

Eine der wesentlichen Neuregelungen durch das BilRUG ist die Anhebung der Schwellenwerte in § 267 HGB-E. Nach dieser Vorschrift werden die Größenklassen bestimmt. Für kleine Kapitalgesellschaften erhöhen sich die Schwellenwerte Bilanzsumme von 4,8 auf 6 Millionen Euro und Umsatzerlöse von 9,7 auf 12 Millionen Euro. Das Kriterium der Mitarbeiterzahl bleibt unverändert bei 50. Als klein gilt, wer mindestens zwei Schwellenwerte davon nicht überschreitet. Für mittelgroße beziehungsweise große Kapitalgesellschaften erhöhen sich die



40

Schwellenwerte nur geringfügig, nämlich auf 20 Millionen Euro für die Bilanzsumme und auf 40 Millionen Euro für die Umsatzerlöse. Das Kriterium der Mitarbeiterzahl von 250 bleibt unverändert. Wer mindestens zwei Schwellenwerte davon nicht überschreitet, gilt als mittelgroß. Die neu gefassten Größenkriterien sollen erstmalig auf Jahres- und Konzernabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2013 beginnende Geschäftsjahre freiwillig angewendet werden können. Zwingend sind die neuen Vorschriften des BilRUG erstmals auf Jahresabschlüsse für nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

Mit dem BilRUG werden noch weitere Rechnungslegungsvorschriften novelliert. Zum Beispiel:

- Zukünftig sind in die Umsatzerlöse sämtliche Erträge aus dem Verkauf von Erzeugnissen, Waren und Dienstleistungen einzubeziehen, auch wenn sie nicht für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typisch sind.
- Die planmäßigen Abschreibungen auf die Herstellungskosten eines Geschäfts- oder Firmenwerts oder eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstands des Anlagevermögens sind zukünftig über einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Jahren vorzunehmen, wenn die zeitliche Nutzung nicht verlässlich bestimmt werden kann. Bislang gilt für diese Fälle eine maximale Nutzungsdauer von fünf Jahren.
- Trotz Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften werden die Anhangangaben insgesamt ausgeweitet. So wird die Berichterstattung im Anhang für latente Steuern und ihre Bewegungen im Geschäftsjahr erweitert. Außerordentliche Erträge und außerordentliche Aufwendungen dürfen nicht länger im Jahresabschluss ausgewiesen werden, sondern sind im Anhang aufzuführen. Die Berichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung wird vom Lagebericht in den Anhang verlagert.

Ansprechpartner Recht

Christian Vietmeyer

Rechtsanwalt Hauptgeschäftsführer

WSM Wirtschaftsverband Stahl- und Metallverarbeitung e.V.

Uerdinger Str. 58-62, 40474 Düsseldorf Tel. 0211/95 78 68 22, Fax 0211/95 78 68 40 E-Mail: cvietmeyer@wsm-net.de www.wsm-net.de

Auslandsmessen

Das Förderprogramm des BMWi kommt gut an

Messebeteiligungen im Rahmen des Auslandsmesseprogramms des Bundeswirtschaftsministeriums sind ein wichtiger Eckpfeiler der deutschen Exportunterstützung. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Umfrage durch das Marktforschungsinstitut TNS Emnid unter Ausstellern des Auslandsmesseprogramms. 87 Prozent der teilnehmenden Unternehmen haben mit Hilfe dieses Programmes ihren Export steigern oder sichern können. Kleine und mittelständische Unternehmen erzielten durch die Messebeteiligung im Bundesprogramm einen Exportumsatz in Höhe von insgesamt 5,4 Milliarden Euro.

Das Auslandsmesseprogramm des Bundeswirtschaftsministeriums ermöglicht vor allem kleinen und mittelständischen Unternehmen, sich auf subventionierten Gemeinschaftsständen unter der Dachmarke "Made in Germany" an Auslandsmessen zu beteiligen. Mit einem durchschnittlichen Exportanteil von 56 Prozent am Gesamtumsatz haben die Teilnehmer an diesem Programm eine deutlich höhere Exportquote als andere deutsche Aussteller (31 %). Bestätigt wurde mit der Studie auch, dass das



Auslandsmesseprogramm nachfrageorientiert ist: Die Exportmärkte der befragten Aussteller sind weitgehend identisch mit den regionalen Schwerpunkten des Auslandsmesseprogramms. Die Teilnehmer sehen ihre neuen Märkte nach wie vor zu einem großen Teil in den BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China), den regionalen Schwerpunkten des Programms. Zur Erschließung dieser Märkte wollen 81 % der Befragten Messen nutzen.

Weitere Fragen richteten sich auf den Nutzen des Auslandsmesseprogramms im Vergleich zur Einzelbeteiligung. Hauptargument der Aussteller für die Teilnahme ist die "positive Imagewirkung" der Gemeinschaftsbeteiligung (81%), gefolgt von "Hilfe beim Einstieg in neue Märkte" (75%) und "technische und organisatorische Unterstützung" (71%). Erst danach wird die finanzielle Unterstützung genannt (60%). Die Studie macht überdies die Struktur der teilnehmenden Unternehmen deutlich. 83% sind kleine und mittelständische Unternehmen mit weniger als 500 Mitarbeitern.

Die Studie "Nutzung des Auslandsmesseprogramms des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – Ergebnisse der Ausstellerbefragung 2014" steht als PDF-Datei kostenlos unter www.auma.de/Downloads & Publikationen zur Verfügung. Das gesamte Auslandsmesseprogramm 2015 ist abrufbar unter www.aumamessen.de.

KazBuild/Aquatherm

Firmengemeinschaftsausstellung in Almaty

Das Bundeswirtschaftsministerium beteiligt sich erneut mit einer Firmengemeinschaftsausstellung an der "Kaz-Build/Aquatherm" – Internationale Fachmesse für Bauund Sanitärprodukte, die vom 2. bis 5. September 2015 in Almaty in Kasachstan stattfindet. Das Ausstellungsprogramm umfasst Baumaterialien, Erzeugnisse für die Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik, Elektroinstallationsmaterial, Befestigungstechnik, Türen und Fenster sowie Zubehör, Metall-und Kunststofferzeugnisse für Dach und Wand, Bodenbeläge sowie Erzeugnisse für den Innenausbau und die Innenraumgestaltung. Der Beteiligungspreis pro Quadratmeter beträgt 230 Euro. In diesem Preis sind die Kosten für die angemietete Fläche, den komplett aufgebauten Stand und die üblichen Serviceleistungen enthalten.

Nach schwachen Jahren belebt sich die Bauwirtschaft in Kasachstan wieder. In den ersten neun Monaten 2014 stiegen die Bauleistungen real um 4,3 Prozent. Für die Jahre 2015 bis 2019 wird mit einem durchschnittlichen Wachstum der Bauwirtschaft von real 3 Prozent gerechnet. Für Impulse sorgen die Baumaßnahmen für die EXPO 2017 in Astana sowie das staatliche Wohnungsbauprogramm. Dieses sieht vor, dass bis 2020 die Wohnfläche von derzeit 6,5 auf 10 Millionen Quadratmeter gesteigert wird. Ferner erweitert und modernisiert Kasachstan die Transportund Energieinfrastruktur, die kommunalen Versorgungsnetze sowie die Flughäfen in Almaty und Astana.

Mit der Durchführung der deutschen Beteiligung ist beauftragt IEC – Berlin Interexpo Consult, Projektleiter ist Peter Seckel (E-Mail: seckel@iecberlin.de). Dort können sich interessierte Firmen direkt anmelden. Anmeldeschluss ist der 22. Mai 2015.

Ansprechpartner: Heinz Schorn E-Mail: lhschorn@t-online.de



Lastzüge in Kasachstan stehen für die Bauwirtschaft bereit.



EU-Energieeffizienzrichtlinie

Bausteine für mehr Energieeffizienz in Deutschlands Industrie

Mehr Energieeffizienz in deutschen Industriebetrieben – das ist seit geraumer Zeit ein Anliegen der Politik.

Um dieses Ziel zu erreichen, werden verschiedene Wege beschritten. Die Wirtschaft soll vorangehen. Bis zum kommenden Dezember müssen rund 50.000 Unternehmen ihre Betriebsstätten einem Energieaudit unterziehen.

KMU sind von dieser Pflicht ausgenommen.

2013 wurde in der Spareffizienzverordnung (SpaEfV) festgeschrieben, dass die Industrie den Spitzenausgleich (Rückzahlung von Strom- und Energiesteuern) ab 2015 nur noch erhält, wenn sie mit vereinten Kräften definierte Einsparziele erreicht. Im Jahr 2014 hat die deutsche Industrie ihr Soll gemeinschaftlich erfüllt. Das hat jetzt das Monitoring des von der Bundesregierung beauftragten RWI ergeben: Das für 2013 vereinbarte Ziel, die Energieintensität des produzierenden Gewerbes beziehungsweise den spezifischen Energieverbrauch um 1,3 Prozent gegenüber der Basisperiode (2007 – 2012) zu senken, wurde übererfüllt. Damit steht der uneingeschränkten Erstattung von Strom- und Energiesteuern in 2015 nichts entgegen. Die Industrie hat dadurch zudem bewiesen, dass sie ein verlässlicher Partner auch in Klimaschutzfragen ist.

Aktuell starten zwei weitere Vorhaben, mit denen die Energieeffizienz deutscher Unternehmen gesteigert werden soll: Das erste ist erneut regulatorischer Art und be-

trifft die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in deutsches Recht. Das zweite setzt auf die freiwillige Selbstverpflichtung der Industrie, mithilfe von Netzwerken gemeinsam nennenswerte CO₂-Emissionen einzusparen.

Energieaudits für alle Betriebsstätten werden Pflicht

Die Umsetzung der EU-Energieeffizienzrichtlinie in deutsches Recht verpflichtet schätzungsweise 50.000 Unternehmen in Deutschland erstmals dazu, ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 für alle ihre Betriebsstätten durchführen zu lassen. Die europäische Richtlinie schreibt den betroffenen Unternehmen vor, die Erstauditierung bereits zum 5. Dezember 2015 vorzunehmen. Da die Umsetzung in deutsches Recht erst mit deutlicher Verspätung erfolgen wird, sollten die betroffenen Unternehmen nicht bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in einigen Monaten warten, sondern bereits vorher handeln.



Inhalt und Hintergrund der Energieeffizienzrichtlinie

Die EU-Energieeffizienzrichtlinie ist ein zentrales Element der Energie- und Klimaschutzpolitik der Gemeinschaft, um den Ausstoß von Treibhausgasen und den Energieverbrauch zu senken. Die Umsetzung der Richtlinie hätte bereits bis zum 5. Juni 2014 erfolgen sollen. Das Inkrafttreten des Gesetzes und die Vorlage von Ausführungsbestimmungen dürften jedoch erst im Sommer 2015 erfolgen, da die parlamentarischen Beratungen erst am Anfang stehen.

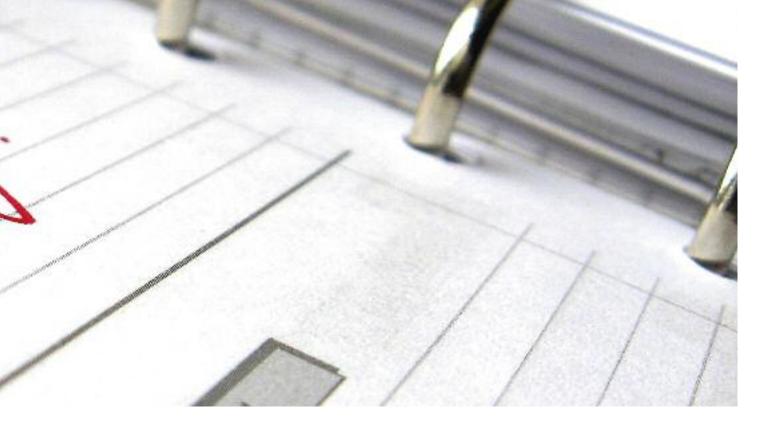
Die erste Auditierung muss nach jetzigem Stand bis zum 5. Dezember 2015 erfolgt sein, die Folgeauditierungen dann alle vier Jahre. Das eigentliche Audit besteht aus einer Auftaktbesprechung, einer umfassenden Datenerfassung zum Energieverbrauch, einer Begehung der zu prüfenden Objekte (Evaluierung Energieeinsatz, Ermittlung von Bereichen und Prozessen, wo Daten fehlen), einer Analyse (Energieflüsse, Energiebilanz, geeignete Energiekennzahlen definieren, mögliche Einsparungen und dazu notwendige Investitionen evaluieren) und der Erstellung eines Berichts. Dieser wird in einer Abschlussbesprechung übergeben und erläutert. Die ECG begleitet Unternehmen bei der möglichst effektiven Vorbereitung solcher Audits.

Dr. Jürgen Joseph, Geschäftsführer der ECG, befürchtet Kapazitätsengpässe bei der Umsetzung: "Der Zeitrahmen ist für die betroffenen Unternehmen durch die verspätete Umsetzung in deutsches Recht sehr eng gefasst. Auch wenn denkbar ist, dass der Gesetzgeber die Frist verlängert oder Vorschriften vorübergehend aufweicht, sollte man sich darauf nicht verlassen und jetzt handeln: Die Vorbereitung des Audits ist gerade für Unternehmen mit mehreren Standorten mit erheblichem Aufwand verbunden, der sich über Monate hinziehen wird."

Kaum Ausnahmen

Betroffenen sind alle Unternehmen und deren Betriebsstätten, Ausnahmen für ganze Branchen oder energieintensive Unternehmen gibt es nicht. Die neue Auditierungspflicht gilt für so unterschiedliche Branchen wie Handel, Hotellerie und Touristik, Finanzdienstleister, Gesundheitswesen oder Verkehrsunternehmen. Lediglich kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die weniger als 250 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz kleiner 50 Millionen Euro oder eine Bilanzsumme von weniger als 43 Millionen Euro haben, sind befreit. Entscheidend für die Frage, ob ein Unternehmen unter diese KMU-Definition fällt oder nicht, ist dabei das Gesamtunternehmen: Unternehmensverbünde, auch bei Minderheits-Beteiligungen ab 25 Prozent, werden als ein Unternehmen betrachtet.

Verfügt ein Unternehmen bereits über ein Energiemanagementsystem (EnMS) nach DIN EN ISO 50001 oder ein Umweltmanagementsystem gemäß EU-Verordnung (EG) 1221/2001, fällt die Notwendigkeit des Energieaudits weg.



Netzwerke: Gemeinsam effizienter werden

Bei der Umsetzung von Effizienzzielen zeigt sich schnell, dass pauschale Vorgaben der Unterschiedlichkeit von Unternehmen nicht gerecht werden. Die großen Industrieverbände haben daher mit der Bundesregierung vereinbart, bis Ende 2020 gemeinsam rund 500 neue Energieeffizienz-Netzwerke zu gründen. Diese Netzwerke sollen Unternehmen aus einer Region oder Branche den systematischen und zielgerichteten Austausch von Erfahrungen ermöglichen – auf freiwilliger Basis. Aufgrund bisheriger Erfahrungen geht man davon aus, dass mit den neuen Netzwerken bis zum Jahr 2020 Einsparungen von bis zu 75 Petajoule (PJ) Primärenergie beziehungsweise 5 Millionen Tonnen Treibhausgas-Emissionen erzielt werden können.

Die Wirtschaftsverbände haben zugesichert, die Verbreitung von Effizienz-Netzwerken bei den Unternehmen nach Kräften zu fördern, unter anderem auch, indem sie Netzwerke initiieren.

Aus diesem Grund werden auch der WSM und die Fachverbände in Zusammenarbeit mit ECG in den nächsten Monaten solche Netzwerke anstoßen und den Teilnehmern mit kompetenter Energieberatung zur Seite stehen. Jedes Netzwerk wird dabei von einem erfahrenen Energieberater begleitet. ECG-Geschäftsführer Dr. Jürgen Joseph: "Unsere Erfahrung zeigt, dass eine intensive und kontinuierliche Auseinandersetzung mit Energiethemen der einzige Weg ist, um auch längerfristig Einsparungen und Verbesserungen zu erzielen. Viele Unternehmen be-

schränken sich jedoch aus Ressourcenmangel darauf, das von der Politik geforderte Minimum zu erfüllen; sie erledigen den Papierkram und lassen Chancen ungenutzt. Die angedachten Netzwerke hingegen sind eine Möglichkeit mit gutem Aufwand-Nutzen-Verhältnis, die Vorschriften zum eigenen finanziellen Vorteil umzusetzen."

Die Netzwerke werden aus 5 bis 15 Unter-

nehmen bestehen. Jedes Unternehmen definiert ein eigenes Einsparziel und konkrete Maßnahmen. Auch die Energieaudit-Pflicht (siehe oben) kann im Rahmen eines Energieeffizienz-Netzwerkes erfüllt werden. Auf der Grundlage der individuellen Ziele setzen sich die Netzwerke ein gemeinsames Netzwerkziel. Die Summe der innerhalb der Netzwerke umgesetzten Maßnahmen einschließlich der dadurch erzielten Energieeinsparungen und vermiedenen Treibhausgas-Emissionen soll erstmals im Frühjahr 2016 in einem jährlichen Monitoring überprüft werden. Sollte sich nach 2017 abzeichnen, dass die angestrebten Ziele nicht erreicht wurden, werden sich Bundesregierung und Wirtschaftsverbände neu abstimmen, wie die Anstrengungen intensiviert werden können.



Ansprechpartner
Dr. Jürgen Joseph
ECG Energie Consulting GmbH
Wilhelm-Leonhard-Straße 10
77694 Kehl-Goldscheuer
Tel. 07854/9875-0
E-Mail: info@ecg-kehl.de

Industrielle Versicherungen (X)

Mitarbeiterversorgung über die betriebliche Altersvorsorge (bAV)

In der heutigen Zeit wird über die Aussage des damaligen Bundesarbeitsministers Norbert Blüm "Die Rente ist sicher!" gern geschmunzelt. Wirklich lustig ist es jedoch um die gesetzliche Rente nicht bestellt.

Die Menschen in Deutschland werden immer älter, und gleichzeitig gibt es immer weniger Erwerbstätige, die in die Rentenkasse einzahlen. Dass dadurch ein Problem entsteht, ist schon heute spürbar. Man muss dementsprechend frühzeitig für das Alter selbst vorsorgen. Neben der gesetzlichen Rente bietet die betriebliche Altersvorsorge in Form einer Direktversicherung attraktive Möglichkeiten, die Defizite der gesetzlichen Rente auszugleichen.

Entgeltumwandlung in Form einer Direktversicherung

Bei der Direktversicherung schließt der Arbeitgeber eine Rentenversicherung bei einem Versicherungsunternehmen ab. Der Arbeitnehmer ist die versicherte Person und somit Versorgungsberechtigter. Die Direktversicherung ist durch die Entgeltumwandlung steuerlich gefördert. In diesem Jahr kann ein Angestellter bis zu 242 Euro monatlich als Beitrag für die Direktversicherung umwandeln. Da die Beiträge aus dem Bruttoentgelt abgeführt werden, hat der Arbeitnehmer dementsprechend eine geminderte So-

zialabgaben- und Steuerlast. Dies bedeutet in Zahlen: Wenn ein Angestellter (Steuerklasse I) mit einem Bruttoentgelt von 2400 Euro im Monat 242 Euro in die Direktversicherung einzahlt, muss er dafür aufgrund der Steuerund Sozialversicherungsersparnis nur etwa 128 Euro aus seinem Nettolohn aufwenden. Dies ergibt eine effektive Ersparnis von rund 114 Euro im Monat.

Dieser Durchführungsweg kann vom Arbeitnehmer finanziert werden, ebenso vom Arbeitgeber, auch eine Mischfinanzierung ist möglich. Zahlt der Arbeitgeber durch Vermögenswirksame Leistungen oder auf freiwilliger Basis etwas dazu, dann sinkt der Nettoaufwand für den Arbeitnehmer dementsprechend weiter. Somit kann ein Angestellter mit geringem Aufwand sehr viel für seine Altersvorsorge tun.

Die MetallRente

Die Metallbranche bietet hier eine besonders passende Lösung in Form der sogenannten MetallRente.

Im September 2001 gründeten die Tarifvertragsparteien der Metall- und Elektroindustrie – IG Metall und Gesamtmetall – das Branchenversorgungswerk MetallRente. Innerhalb kürzester Zeit ist die MetallRente einer der bedeutendsten und wachstumsstärksten Anbieter der betrieblichen Altersversorgung geworden. Mehr als 520.000 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus 29.000 Unternehmen haben sich inzwischen für eine zusätzliche Altersversorgung mit MetallRente entschieden. Größe schafft eine gewisse "Einkaufsmacht". Die Mengenvorteile, die dadurch entstehen, kommen direkt bei den Beschäftigten an und zwar bei allen Beschäftigten der Metall-Branche, unabhängig von der eigenen Unternehmensgröße. Die über die MetallRente durchgeführte Altersvorsorge steht auf besonders sicheren Beinen, da sie nicht über einen einzelnen



Anbieter erfolgt, sondern über ein Konsortium mehrerer Versicherer.

Für den Arbeitgeber ist es wichtig, kein kompliziertes Antrags- und Verwaltungsverfahren durchlaufen zu müssen. Darauf wurde bei der MetallRente besonderen Wert gelegt. Als Arbeitgeber muss man nur dem Versorgungswerk der MetallRente beitreten. Alle Vertragsdetails stehen fest und sind bereits für den Arbeitgeber verhandelt.



Ansprechpartner
Dennis Gottschalk
VSM Versicherungsstelle Stahlund Metallverarbeitung GmbH
Hohenzollernstr. 2
44135 Dortmund
Tel. 0231/5404-521
Fax 0231/5404-7521
E-Mail: dennis.gottschalk@leue.de

Lebens- und Rentenversicherungsprodukte im Umfeld von Zinstälern

Mario Draghi macht den deutschen Sparern das Leben schwer. Der Staat frohlockt, der Sparer zahlt drauf. Die anhaltend niedrigen Zinsen sind auf einem Rekordtief und werden es auf absehbare Zeit auch bleiben. Diese Entwicklung setzt nicht nur die Sparer, sondern auch die Unternehmen, die mit ihren Produkten Zinsen erwirtschaften müssen, unter Druck.

Versicherungsunternehmen sind durch die Zinspolitik der EU noch intensiver betroffen, da diese in ihren Anlagemöglichkeiten aufgrund der Vorgaben der BaFin nur auf bestimmte Anlageprodukte zugreifen können. Versicherer müssen in mündelsicheren Papieren anlegen, die nur geringe Renditen gewähren. Geringe Rendite jedoch möchte niemand, weshalb die Lebens- und Rentenversicherung aktuell stark in der Kritik stehen. Doch sind die wesentlichen Merkmale einer Lebensoder Rentenversicherung wirklich die Rendite? Vielleicht muss sich der Anleger von dem Gedanken trennen, dass die Lebens- und Rentenversicherung ein Sparvertrag zur Renditeerzielung ist. Aufgrund der hohen Zinsen mag dies vielleicht vor 10 oder 15 Jahren noch der Fall gewesen sein, doch so ist es nicht mehr. Die Lebens- und Rentenversicherung muss wieder als das wahrgenommen werden, was sie ist - eine Versicherung gegen existenzbedrohende Risiken.

Abgesehen davon, dass es an Alternativen zur Absicherung von Lebensrisiken mangelt, wird dieser Kern des Versicherungsgedankens allzu oft vergessen. Die Versicherungsunternehmen geben ein Leistungsversprechen, zum Beispiel für eine lebenslange Rente oder die Auszahlung einer vereinbarten Summe im Todesfall, unabhängig davon, wie viel Prämie zum Zeitpunkt des

Todes eingezahlt wurde. Auch Hinterbliebene erhalten in der Regel eine vereinbarte Leistung. Die Berufsunfähigkeitsabsicherung erlangt zwischenzeitlich einen höheren Stellenwert. Diese besonderen Leistungen trennen die Lebens- und Rentenversicherung von anderen Sparanlagen und müssen dementsprechend kalkuliert werden, was die Rendite bei Kombinationsprodukten außerhalb der reinen Risikoabsicherung schmälert. Hohe Verwaltungs- und Abschlusskosten führen zu weiteren Renditekürzungen. Hier schiebt die Gesetzgebung nun, beginnend in diesem Jahr, durch das LebensVersicherungsReformGesetz (LVRG) einen Riegel vor. Abschlussprovisionen werden der Höhe nach begrenzt und Verwaltungskosten überwacht und minimiert, was dem Endverbraucher nutzen wird.

Am Ende bleibt jedoch die Erkenntnis, dass nur geringe bis keine Renditen erzielt werden können, wenn nicht die Bereitschaft da ist, ein hohes Risiko einzugehen. Jedoch sollte bei der Altersvorsorge kein Risiko eingegangen werden. Die drei Säulen der Altersversorgung bleiben: Gesetzliche Rentenversicherung, Betriebliche Altersversorgung und private Vorsorge nach individuellen Anlagewünschen und den vielfältigen Möglichkeiten des gesamten Kapitalanlagemarkts inklusive der der Lebens- und Rentenversicherung. Dabei sollte man sich gründlich und umfassend beraten lassen.

Dennis Gottschalk

VSM Versicherungsstelle Stahl- und Metallverarbeitung GmbH Hohenzollernstr. 2, 44135 Dortmund Tel. 0231/5404–521, Fax 0231/5404–7521 E-Mail: dennis.gottschalk@leue.de

WIR MACHEN HART.



Individualität ist unsere Stärke

Da in den meisten Fällen unterschiedlichste Anforderungen an den Härteprozess gestellt werden, sind individuelle Lösungen unverzichtbar und für uns selbstverständlich.

Unsere moderne prozessgesteuerte und automatisierte Wärmebehandlung sowie die langjährige Erfahrung garantieren höchste Qualität, Reproduzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit.

Unser Leistungsangebot

- Bandofenanlagen mit Schnellabschreckung unter Schutzgas für rostbeständige und andere lufthärtende Werkstoffe
- · Blankglühen von Chrom-Nickel-Stählen
- ·Tiefkühlen
- · Lohnentfetten in umweltschonenden Anlagen
- · Werkstoffprüfung
- · Logistik, Beratung und Härterei-Service

Für weitere Informationen oder eine individuelle Beratung freuen wir uns auf Ihre Nachricht oder Ihren Anzuf.

Ansprechpartner: Herr Thomas Blobel • Tel.: +49-(0)212-6589512 • eMail: blobel@fluegel-css.de

